

**“damit der Wald in seiner Ehre mög erhalten werden”**

## **(Zur Geschichte und Bedeutung des Markwaldes Grüningen - Dorf-Güll)**

Klaus Schwarz (Markmeister der Markwaldgenossenschaft)

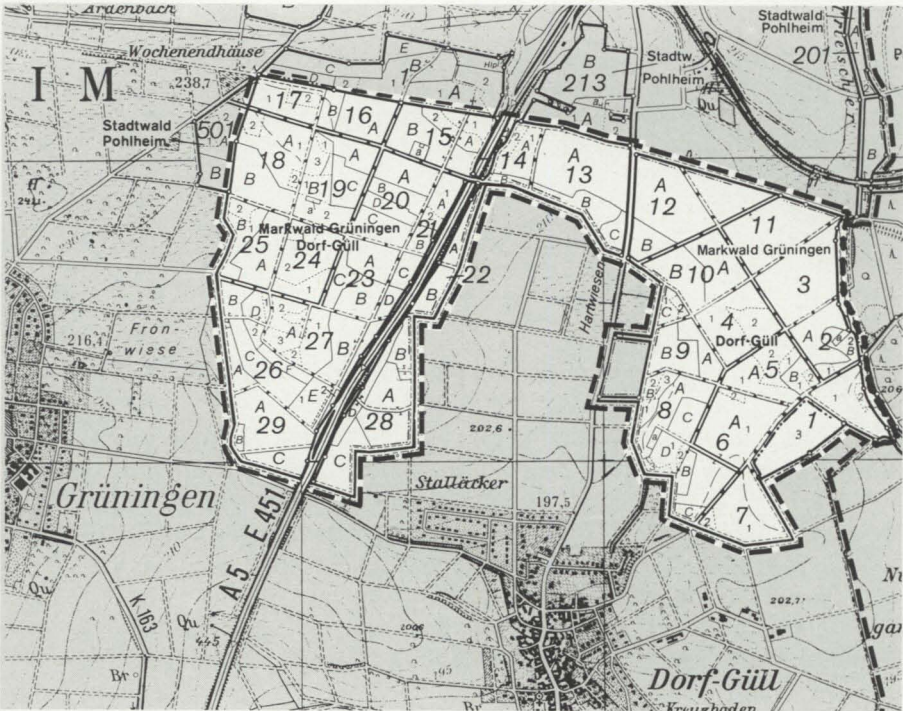


Abb. 1: Markwald 1999

Die Überschrift ist ein Zitat aus den Grüningen - Dorf-Güller Markgebieten vom 13. März 1654, das treffend belegt, wie die Waldeigentümer (Märker) ihren Wald gemeinsam aufgebaut, gepflegt und genutzt haben zum Vorteil aller, insbesondere der Nachkommen. Die Erkenntnis, daß der Wald seinen vielfältigen Nutzen nur dann auf Dauer und in gleichem Umfang erfüllen kann, wenn er nicht nur genutzt, sondern auch stetig gepflegt wird, wurde von den Märkern über Jahrhunderte hinweg konsequent umgesetzt. Zwar

haben sich die verschiedenen Zielsetzungen im Markwald im Laufe der Zeit in ihrer Bedeutung mehrfach geändert, stets war jedoch die Erhaltung des Waldes wegweisend für Art und Umfang der Nutzungen. Alle Entscheidungen der Märker und alle Markordnungen sind von dieser Vorgabe durchdrungen, obwohl nicht immer die Sorge vor zu starken Eingriffen in den Wald angezeigt war. Unabhängig davon nehmen aber alle Markordnungen die Märker verantwortlich in die Pflicht und drohen bei Nichtbeachtung mit empfindlichen Strafen. Sie geben ein beredtes Zeugnis über die enge innere Bindung der Märker zu ihrem Wald. Soweit bekannt, wurden erstmals in 1540 mit "Die gebott der Marck"<sup>1</sup> die Rechte und Pflichten der Märker schriftlich festgelegt. Dies war eine freie, unabhängige Entscheidung aller Eigentümer ohne landes- oder grundherrlichen Zwang oder Einfluß. Diese Selbstverwaltung wurde von freien Bauern beharrlich und meist mit Nachdruck gegen die Obrigkeit verteidigt. Sie gab den Märkern gemeinsame Stärke.

## **1. Allgemeines zu Markwäldern und zu Markgenossenschaften**

### **1.1 Entstehungsgeschichte und Abgrenzung der Mark**

Die Markgenossenschaften sind eng mit der ersten Kultivierung Germaniens verbunden. Während der Völkerwanderungen wurden nur die großen Volksgebiete abgesteckt, in denen sich die umherziehenden Hirtenvölker bewegten. Wie für alle Nomaden war die Viehzucht und damit insbesondere die Verfügung über ausreichend Weideland eine wichtige Existenzgrundlage. Als die Menschen nach der Völkerwanderung etwa ab dem 5./6. Jahrhundert n. Chr. sesshaft wurden, vollzog sich der Übergang vom viehtreibenden zum ackerbestellenden Volk. Wald war ausreichend vorhanden und frei verfügbar, seine Rodung jedoch Voraussetzung jeder weiteren wirtschaftlichen Entwicklung. Die Kultivierung des Landes wurde nicht von Einzelnen, sondern von Sippen und Stämmen gemeinsam vorgenommen, die dann auch diese Flächen gemeinschaftlich nutzten. Die genossenschaftlichen Nutzungen bezogen sich aber ausschließlich auf die ungeteilten Wiesen, Weiden und Wälder. Dies ist die Entstehungszeit der

<sup>1</sup> Trotz intensiven Bemühens ist der Text "Die gebott der Marck" nicht mehr auffindbar. Wilhelm FEY vermerkt in seiner Arbeit "Zur Geschichte der Grüninger Markgenossenschaft", erschienen in Heimat im Bild, Beilage zum Gießener Anzeiger, Nr. 39 und 40, Jg. 1935, daß es ein Markbuch von 1540 gab, das auf Pergament geschrieben und in einem Holzdeckel eingebunden war. Dieses enthielt die Markordnung im Original. Eine Abschrift der "gebott..." war auch in einem der beiden Markbücher von 1675 enthalten, die ebenfalls nicht mehr verfügbar sind.

Markgenossenschaften. Das Markwesen war eng mit den ersten Siedlungen verbunden und deshalb ursprünglich auch überall in Deutschland verbreitet.

Sobald der Wald für die ansteigenden Bevölkerungszahlen nicht mehr einen unerschöpflichen Vorrat bot, und schließlich verschiedene Nutzungsgebiete aufeinander stießen, war eine Abgrenzung zwischen benachbarten Markgenossenschaften notwendig geworden. Das Wort "Mark" leitet sich vom althochdeutschen "marka" ab, es steht für Zeichen oder Merkmal und bedeutet Grenze bzw. Grenzziehung. Als Grenze dienten häufig markante Punkte in der Landschaft, wie z.B. große Steine, starke Bäume (sog. Malpbäume), Gebüsch, Täler oder auch Landhegen wie beim Markwald Grüningen - Dorf-Güll. Am Rande der Wetterau zählt der Pfahlgraben (Limes)<sup>2</sup> mit zur auffälligsten Geländeform. Er begrenzt, heute noch deutlich sichtbar, den Markwald im Norden. Im Osten zur Gemarkung Arnsburg hin ist es die "Landhege", und im Süden angrenzend an die ehemalige Gemarkung Bergheim<sup>3</sup> die "Zwerchhege". Dieser nach außen abgeschlossene Bereich ist die Mark und umfaßt stets ein geschlossenes Landgebiet. Um zu verdeutlichen, daß alles, was diese Grenze einschloß, gemeinsames Eigentum war, wurde die Mark auch als "gemeine Mark" bezeichnet. Die Mark ist gleichbedeutend mit der Allmende im allemannischen Raum.

Die Mark ist die kleinste in Deutschland ausgewiesene Einheit von Land, die ursprünglich nur einer Sippe oder einem Stamm zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stand. Zur Zeit Karls des Großen (742 - 814) war Hessen übergeordnet in sechs Gaue gegliedert, den hessisch sächsischen Gau, den Leinegau, den hessisch fränkischen Gau, die Germarmark, den Ringgau und den Oberlahngau. Oberhessen lag im Oberlahngau, der südlich bis über den Vogelsberg hinaus und östlich bis zu den Flüssen Fulda und Haune reichte. Die Gaue waren in Centen (Hundertern) und diese wiederum in Marken und bebaute Weiler aufgeteilt.

Eine Mark bestand später meist aus mehreren Dörfern, die alle demselben Pfarr- und Gerichtsbezirk angehörten. Dem Grüninger Gericht unterstanden ursprünglich die Ortschaften Grüningen, Dorf-Güll, Holzheim und Arnsburg sowie Bergheim und Birnkheim (zwei später untergegangene Dörfer). Zwischen diesen Dörfern und der Markwaldgenossenschaft gab es

<sup>2</sup> Der Limes ist ein von den Römern seit 83 n. Chr. unter Kaiser Domitian zur Verteidigung gegen die Germanen monumental ausgebauter Grenzwall, der heute im Markwald noch gut sichtbar ist.

<sup>3</sup> Die ehemalige Ortschaft Bergheim ist verwüstet. Ihre Gemarkung hatte aber noch lange Bestand und wurde erst in 1939 aufgelöst, nachdem diese durch den Bau der Autobahn stark in Mitleidenschaft geraten war und deshalb vermessen werden mußte. Die Fläche wurde auf die Gemarkungen Grüningen, Dorf Güll und Holzheim aufgeteilt.

immer enge Beziehungen, besonders dadurch, daß dort Nutzungsberechtigte wohnten.

In der Wetterau existieren noch zahlreiche Markwälder, die aber heute jeweils auf eine Ortschaft bezogen sind. Es ist anzunehmen, daß es in älterer Zeit größere Einheiten waren, besonders wenn man den zusammenhängenden Waldkomplex der Markwälder Bellersheim, Bettenhausen, Muschenheim und Trais-Münzenberg betrachtet.

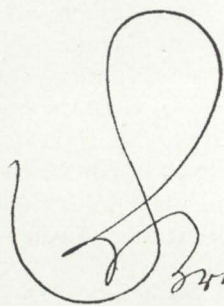
Es bleibt festzuhalten, die gemeinschaftliche Nutzung der Mark ist die älteste Form einer Zweckgemeinschaft mit ursprünglich sippenhaftem Gepräge. Sie verfolgte vornehmlich soziale und wirtschaftliche Ziele und setzte diese auch um. Politische Überlegungen waren hiermit nicht verbunden. Im Vordergrund stand vor allem die laufende Versorgung der Märker mit Naturalien.

Wald war, zumindest in Hessen, wesentlicher Bestandteil einer Mark, und deshalb ist der Markwald auch als die älteste Eigentumsform des bäuerlichen Waldbesitzes anzusehen.

Bestand eine Mark nur aus Wald, nannte man sie auch "Holzmark" oder "Waldmark". Schon der offizielle Name Markwaldgenossenschaft Grüningen - Dorf-Güll weist darauf hin, daß das gemeinsame Eigentum früher fast ausschließlich aus Wald bestand und auch heute noch besteht.

## **1. 2 Nutzungsberechtigte und innere Organisation**

Eigentümer der Mark waren originär nur die in der Mark ansässigen Bewohner mit selbständigem Hausstand. Dies waren die Markgenossen. In der Wetterau wurden sie auch Märker oder Mitmärker genannt. Sie alle besaßen das Recht der gemeinschaftlichen Nutzung in der Mark und bildeten zusammen die Märkerschaft (Markgenossenschaft). Ihr Eigentum bestand ausschließlich aus ideellen Anteilen am Gesamteigentum, dem Wald. Es gab also keine reale Teilung innerhalb der Mark, sondern nur Nutznießungsrechte, die im Gegensatz zu vielen anderen Markgenossenschaften in Grüningen - Dorf-Güll oder auch in Holzheim in feste, d. h. in der Anzahl begrenzte, Nutzungsanteile aufgeteilt waren. Diese Anteile wurden als Marken, Holzmarken oder auch als Marklose bezeichnet. Der Markwald Grüningen - Dorf-Güll hatte ursprünglich insgesamt 296 Marken. Mit einer solchen Mark besaß sein Eigentümer das Recht auf eine verhältnismäßige Nutzung am Markwald, und sie verkörperte für ihn ein privates, frei verfügbares Eigentum. Durch Teilung blieb bis heute sogar noch ein Anteil von 69/100 einer Mark erhalten, dessen Eigner allerdings die Markwaldgenossenschaft selbst ist.



Grüninger undt Dorfgüller  
marck büch, worin in dem Land  
es secht und 16 Dörffer secht  
verweilt und wie viel weitz  
Jeder weid gibt auch was  
weit frey, des 12ten 9br,  
1717. gbr. 1717

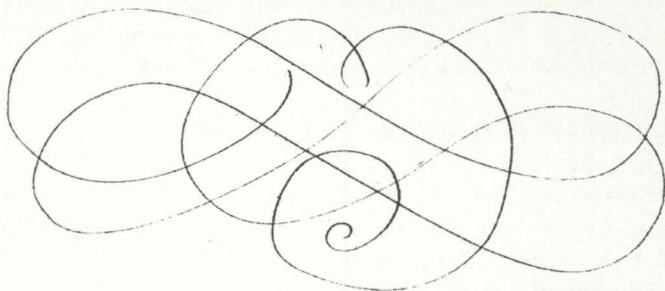


Abb. 2: Titelseite des Markbuches von 1717. Grüninger undt Dorfgüller marckbuch, worine eines Jeden ererbte undt erkaufte holtzmarck auch wie viel weitzen jede mark gibt auch was weiter frey darein geschrieben, den 12ten 9br (=November) 1717.

Eigentum und Nutzungsrechte waren durch Eintragung in einem Markbuch gesichert. Nur wer im Markbuch als Berechtigter eingetragen war, konnte Ansprüche geltend machen. Das Markbuch besaß damals die Qualität eines Grundbuchs<sup>4</sup>. Das Markbuch hatte aber mit Einführung des heutigen Grundbuches seinen Zweck als Eigentüternachweis verloren und wurde auch nach 1900 nicht mehr fortgeführt.

Im Laufe der Zeit sind entweder durch Verkauf oder auch durch Wohnortwechsel einige Marken in die Hand von Berechtigten gelangt, die ihren Wohnsitz nicht in Grüningen oder Dorf-Güll hatten. Sie wurden Ausmärker und im Gegensatz dazu die übrigen Inmärker genannt.

Die Märker waren frei in ihren Entscheidungen und regelten als Märkerschaft alle ihre Angelegenheiten nach eigenem Bedürfnis in gemeinsamen Versammlungen. Die Bezeichnungen Märkergeding<sup>5</sup>, Markgeding oder Markding leiten sich von der gemeinsamen Abwicklung von Märker-versammlung und Gerichtsversammlung (altdeutscher Name: Ding) ab. Währendem wurden insbesondere Nutzungen festgesetzt, Übertretungen bestraft, Streitigkeiten geschlichtet und über alle sonstigen inneren Obliegenheiten beraten und mehrheitlich entschieden. In den Händen der Märkerschaft lag alle Gewalt. Darauf wurde großen Wert gelegt und deshalb in Grüningen - Dorf-Güll jedesmal das Märkergeding mit der gleichen Redewendung eröffnet "Ich gebiethe Recht, und verbiethe unrecht"<sup>6</sup>. Jede Märkerschaft hatte das Recht, eigene gebietende und verbietende Rechtsätze zu entwickeln. Die Aufzeichnungen dieser Rechtsätze heißen Weistümer<sup>7</sup>.

Die Märkergedinge fanden ursprünglich unter freiem Himmel statt, wie es allgemein bei germanischen Versammlungen und Gerichten Brauch war. Zutritt hatten alle vollberechtigten Märker, die im Besitze von Marken waren. Sie standen um den Vorstand bzw. das Gericht herum<sup>8</sup> und entschieden in demokratischer Abstimmung.

Alle strittigen Angelegenheiten mußten vor das Märkergeding gebracht werden. Wenn eine Begebenheit während eines Märkergedings nicht abschließend beurteilt werden konnte, weil zusätzliche Informationen notwendig waren, dann wurde wenige Wochen später ein Nachgericht

---

<sup>4</sup> Die heutigen Grundbücher wurden erst im Jahre 1900 nach Erlass der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Deutschland einheitlich und verbindlich eingeführt.

<sup>5</sup> Die Teilnahme am Märkergeding war eine Verpflichtung für jeden Märker, es war eine Dingpflicht. Hierfür gibt es auch die Bezeichnung "Malstatt", was einen bestimmten Ort kennzeichnet, an dem u. a. Gerichtssitzungen abgehalten wurden. Jede Mark hatte nur 1 Malstatt, die sich häufig auf Anhöhen, bei großen Steinen oder freistehenden, alten Bäumen (meist Linden) befand.

<sup>6</sup> Vgl. Abschnitt 2.3 "Pro Memoria".

<sup>7</sup> In ihnen wurde "das Recht gewiesen". Sie geben übrigens einen guten Einblick in das damalige dörfliche Leben.

<sup>8</sup> Daher kommt der Ausdruck "der gesamte Gerichtsumstand".

einberufen, das man Afterding nannte. Gewöhnlich handelte es sich dabei um schwerwiegende Dinge.

Die Leitung der Geschäfte in der Mark lag in den Händen des Markvorstehers. In der Wetterau wurden sie Markmeister oder Märkermeister genannt, die von der gesamten Märkerschaft im Märkergeding immer nur für eine bestimmte Zeit gewählt wurden. In Grüningen - Dorf-Güll war früher die Amtszeit auf jeweils 1 Jahr festgesetzt. In den Märkergedingen führte der Markmeister den Vorsitz, durfte aber wichtige Angelegenheiten nie alleine entscheiden, sondern mußte immer den Beschluß der Märkerschaft einholen. Das Amt des Markmeisters war ehrenamtlich und konnte nicht ausgeschlagen werden. Die Markmeister hatten den Status eines genossenschaftlichen Beamten und waren nur der Märkerschaft gegenüber rechenschafts- und rechnungspflichtig. Ihre Vergütung erfolgte früher ausschließlich in Naturalien, später kam noch ein Geldbetrag hinzu.

Zur Überwachung des Markgebietes und der ordnungsgemäßen Abgabe von Nutzungen wurden Förster und/oder Wald- bzw. Forstschützen eingestellt. Diese Aufsichtspersonen waren anfangs genossenschaftliche Beamte. Mit zunehmendem Einfluß der Obrigkeit verlagerte sich jedoch die Anstellung und somit die Weisungsbefugnis für die Förster von der Märkerschaft zum Landesherrn. In Grüningen leitete man diesen Prozeß ein, indem zuerst die Geschäfte des Forstwartes auf Waldschützen übertragen wurden. Die Funktion des Försters ging dann auf den Großherzoglich Hessischen Revierförster des Revieres Münzenberg über, für den laut Markrechnung von 1845 ein Beitrag zur Besoldung von 74 Gulden<sup>9</sup> 58 Kreuzer an das Rentamt in Friedberg gezahlt wurde.

Diese Aufsichtsbeamten hatten alle Übertretungen, vor allem die Forstfrevl in der Mark zu notieren und zur Anzeige zu bringen. In Grüningen mußten sie "die Excesse sträflich den abend zuvor (vor der Märkerversammlung) eingeben"<sup>10</sup>, damit diese am nächsten Tag im Märkergeding geahndet werden konnten. Die Tätigkeit dieser Hilfskräfte war offensichtlich so umfangreich, daß in 1840 für den Grüningen - Dorf-Güller Markwald ein zweiter Forstschütze notwendig war und auch eingestellt wurde.

Die Förster und Forstschützen erhielten neben der Besoldung stets auch einen Anteil an der Marknutzung. In 1840 wurde vereinbart, daß dem 1. Forstschützen eine jährliche Besoldung von 60 Gulden und dem 2. Forst-

<sup>9</sup> Einteilung der **Münzen**: 1 Gulden = 15 Batzen = 20 Groschen = 30 Albus = 60 Kreuzer = 240 Heller. 1 Reichstaler = 1 ½ Gulden = 30 Groschen. 1 Gulden (fl = florenus oder Florin) = 12 Thornus (Turnosen). 1 Albus (alb) = 8 Pfennig (Der Albus-Wert für 1 Gulden schwankte zu verschiedenen Zeiten zwischen 26 und 30). 1 Kreuzer (kr) = 4 Pfennig. Nach Gründung des Deutschen Reiches in 1871 wurde für 1 Gulden = 1,71 Mark gerechnet.

<sup>10</sup> Siehe "Nachricht wegen dem Märkergeding" im Grüninger Protokollbuch 1757 - 1821. Stadtarchiv Pohlheim (künftig StAP) XV, 5b, 13-1.

schützen 50 Gulden zugestanden wurden. In den Markrechnungen sind diese Vergütungen aufgeführt.

### **1.3 Landes- und grundherrlicher Einfluß**

Das ursprünglich uneingeschränkte Recht der Märker, alle ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, verblaßte im Laufe der Zeit zusehends. Die Landes- und Grundherren versuchten ständig etwas mehr Einfluß auf die Märkerschaft auszuüben. Ziel war, das alte Markrecht einzuschränken und die Markverfassung auszuhöhlen.

Dies geschah auf den verschiedensten Ebenen. Manchmal waren die freien Bauern selbst durch wirtschaftliche Not in die landes- oder grundherrliche Abhängigkeit geraten, was den Prozeß des Mitspracherechts natürlich beschleunigte. Andererseits erließen die Landesherrn ab dem 16./17. Jahrhundert zunehmend auch Markordnungen, um somit über ihre landesherrlichen Hoheitsbefugnisse in die Verwaltung der Marken eingreifen zu können. So entstanden recht komplizierte Verhältnisse zwischen der Grundherrschaft und den Markgenossenschaften, was zwangsläufig zu Mißverständnissen und auch Mißbräuchen führte. Diese oder auch angebliche Übertretungen waren willkommene Anlässe, um das Eingreifen der Grundherren in die Markangelegenheiten zu begründen. Wenn außerdem bestimmte Arbeiten in Folge immer wieder von derselben Amtsperson wahrgenommen wurden, entwickelte sich daraus häufig ein Gewohnheitsrecht. Manchmal wurde es sogar ein Erbrecht. Der Weg von der freien Mark über die zunehmende Mitsprache bis hin zum Obermärker-Amt war meist vorgezeichnet. Im übrigen wurde der Grundherr mitunter auch freiwillig in die Entscheidungen der Markgenossenschaft einbezogen, allein weil er durch die Größe seines Besitzes ein besonderes Ansehen genoß und deshalb auch mehr Einfluß hatte.

Die ursprünglich freien Markgenossenschaften hatten mit der Unterwerfung unter die Grundherrschaft vielfach ihre Rechte und dann auch ihre Selbständigkeit verloren. Die Märker sind häufig zu bloßen Markberechtigten abgestuft worden. Mit dem Verfall der genossenschaftlichen Institutionen war meist auch der Untergang der Markgenossenschaft selbst verbunden. Von den früher zahlreich vorhandenen Markgenossenschaften konnten sich nur diejenigen erhalten, die sich stets gegen den starken Einfluß der Obrigkeit wandten und ihr Recht auch oft in langwierigen Prozessen wahrten. Überlebt haben im näheren heimischen Raum u. a. die Markgenossenschaften Bellersheim, Bettenhausen, Muschenheim, Birklar, Holzheim, Griedel, Trais-Münzenberg und nicht zuletzt Grüningen - Dorf-Güll. Der Markwald der Markwaldgesellschaft Garbenteich ist jüngeren Ursprungs und erst seit 1818 durch Neuaufforstung entstanden.



In Grüningen - Dorf-Güll hat man das Schicksal des Untergangs abwehren können, obwohl der Einfluß auch hier Eingang fand. Schon ab Mitte des 16. Jahrhunderts hielten die Grüningen - Dorf-Güller Märkermeister das Märkerding im Beisein des landesherrlichen Amtmannes ab. Schließlich führten die Amtsleute ab 1654 nur noch allein den Vorsitz, die damit das Recht des Obermärkers im Namen der Herrschaften ausübten. Die um 1800 geschriebenen Protokolle über die Märkerversammlungen beginnen immer mit dem gleichen nachstehenden Wortlaut: "Actum Grüningen am 21<sup>ten</sup> Nov. 1806 wurde das Markgeding im Namen des Durchlauchtigsten Kurfürsten zu Hessen, Wilhelm des ersten durch den Amtmann Brösch geheget<sup>11</sup> und gehalten".<sup>12</sup>

Eine weitgehende Einwirkung unternahm das Großherzogliche Kreisamt Gießen mit dem speziellen Erlaß eines "Polizeireglements bezüglich der Leseholznutzung im Grüninger-Dorfgiller Markwald"<sup>13</sup> vom 14. November 1884. Dies geschah mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz. Die wahrscheinlich nicht folgsamen Märker mußten reglementiert werden (siehe Abschnitt 2.4.4.2). Vom ehemals uneingeschränkten Recht der Selbstbestimmung verblieb dem Markvorstand bei der Verteilung der Leseholzabgabe im eigenen Markwald nur noch ein Vorschlagsrecht. Bei gegensätzlichen Vorstellungen wurde ihnen ein Entscheidungsrecht verwehrt.

Unabhängig davon wurden die Markrechte stets von den Märkern hartnäckig verteidigt, und die herrschaftliche Einmischung in die inneren Markangelegenheiten konnte gewöhnlich abgewehrt werden. In den Statuten und Satzungen wurde in Grüningen immer und wird heute noch einleitend auf die Markwald-Rechtslage hingewiesen: "Sie beharrt auf der altdeutschen, freien Rechtsverfassung in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens, soweit nicht die Reichs- oder Landesgesetzgebung hierin Beschränkungen auferlegt hat".

Bemerkenswert ist auch hinsichtlich der äußeren Einflußnahme die eindeutige Feststellung des Markvorstandes in Form eines Beschlusses vom 17. Dezember 1910 zum Widerspruch des Märkers Wilhelm Arnold und zur Anfechtungsklage vor dem Großherzoglichen Landgericht zu Gießen wegen der Einberufung einer Markversammlung.

"Die Markwaldgenossenschaft Grüningen - Dorf-Gill gründet sich auf herkömmliches und ungeschriebenes Gebrauchsrecht. Sie ordnet ihre gesamte innere Organisation und Verwaltung kraft eigenen Rechts und eigener Entschließung. Jeglicher Beschluß des Märkertags in Bezug auf Organisation und innere Verwaltung der Markgenossenschaft unterliegt keinerlei Oberaufsicht des Staates; er ist für alle Märker in jeglicher Weise

<sup>11</sup> "Hegen" bedeutet: das Gericht hägen, d. h. das Gericht mit Formeln unter Gerichtsgehalt stellen und für Frieden zu sorgen.

<sup>12</sup> StAP, Protokollbuch 1757-1821, XV, 5b, 13-1.

<sup>13</sup> StAP XV, 5b, 10-23.

rechtsverbindlich. Aus diesem Grunde befindet sich der Märkertag in vollem Recht, wenn er die Einmischung der ordentlichen Verwaltungsorgane und der ordentlichen Gerichte in die Organisation und die innere Verwaltung der Markwaldgenossenschaft auf das nachdrücklichste hiermit ablehnt".<sup>14</sup>

Dem ist an Deutlichkeit nichts mehr hinzuzufügen und dokumentiert die Entschlossenheit der Märker in der Wahrung ihrer Rechte.

Das Eigentum der untergegangenen Markgenossenschaften, die ihre Rechte nicht haben behaupten können, ist meist in den Besitz der Gemeinden übergegangen.

## 2. Der Markwald Grüningen - Dorf-Güll im besonderen

“Bei der Stadt Grüningen und dem Flecken Dorfgüll in der Wetterau liegt der s. g. Grüningen - Dorfgüller Markwald, 683 Hessische Normalmorgen<sup>15</sup> groß, welcher von s. g. Märkerschaft besessen und benutzt wird”. So beschreibt Thudichum<sup>16</sup> in 1860 den Markwald. Umgerechnet besaß die Märkerschaft damals insgesamt 170,75 ha Wald. In der Ortschronik von Grüningen ist im Jahre 1857 eine Gesamtfläche von 678 ½ Normalmorgen (= 169,625 ha) angegeben. Es ist davon auszugehen, daß die Angabe in der Ortschronik zutrifft.

Kommunalwald des jetzigen Stadtteils Grüningen gibt es nur in einem geringen Umfang von 4,12 ha. Es ist das sog. Gemeindswäldchen, die heutige Waldabteilung 501 des Stadtwaldes Pohlheim, die im Westen dem Markwald vorgelagert ist. Die Märkerschaft hat in der Vergangenheit mehrmals vergeblich versucht, diesen Wald zur Abrundung ihres Besitzes zu erwerben.

<sup>14</sup> Markwaldgenossenschaft (künftig MWG) Protokollbuch 1910-1970, S. 14.

<sup>15</sup> Die alten **Flächen- und Längenmaße** waren früher von Ort zu Ort sehr verschieden. Nach dem Hessischen Regierungsblatt Nr. 32 vom 31.12.1819 wird der neue Normalmorgen in Hessen Darmstadt mit 2500 m<sup>2</sup> (= 1/4 Hektar) gleichgesetzt. 1 hess. - darmstädt. Fuß entspricht 0,25 m. Das Klafter (Längenmaß) ist im Großherzogtum Hessen 2,50 m lang. Umrechnung: 1 Klafter = 10 Fuß = 100 Zoll. Die **alten** Flächen- und Längenmaße von Grüningen **vor 1820** waren: 1 Ruthe = 10 Ortsfuß; 1 Ruthe = 1,4081 Klafter; 1 Lokalmorgen = 160 Quadrat Ruthen; 1 Lokalmorgen = 317,2450 Quadrat Klafter; 1 Lokalmorgen = 0,7931 neue Morgen.

<sup>16</sup> Friedrich THUDICHUM: Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860, S. 284.

## 2.1 Besitzstand

In älterer Zeit gehörte das Eigentum mit ideellen Anteilen am Markwald den freien Bauern, deren Besitzanteile in 296 Marken aufgeteilt und im Markbuch eingetragen waren. Da die Mark für ihren Besitzer ein uneingeschränktes Privateigentum war, wechselte der Besitzstand häufig, denn die Nutzungsrechte am Wald waren ein begehrtes Gut. Selbst die Markwaldgenossenschaft beteiligte sich rege am An- und Verkauf, beanspruchte aber für sich keine Abgabe von Naturalien, so daß ihre Berechtigung wieder der Allgemeinheit zugute kam. Obwohl es an sich "feste" Marken waren, ergaben sich Schwankungen in der Gesamtzahl besonders durch die Übernahme von Marken in den Besitz der Genossenschaft oder durch die Ausgabe von zusätzlichen Marken als Lohn für besondere Dienste in der Mark an beauftragte Personen. Nach der Markrechnung von 1784 gab es damals insgesamt 347 Marken, von denen 83 Anteile den Dorf-Güller Märkern und 240 den Grüninger Märkern gehörten. Zugeteilt<sup>17</sup> waren ferner für

-	die amtierenden Markmeister	8 Marken
-	die Waldschützen	6 Marken
-	den Schuldiener	2 Marken
-	den Stadtschreiber	2 Marken
-	die herrschaftlichen Beamten	6 Marken

Ausmärker verfügten zeitweise über beachtliche Anteile. Das Markbuch weist in 1599 aus, daß insgesamt 27 Bürger aus Eberstadt 40 Marken hatten, und der Pfaffenhof zu Eberstadt mit zusätzlich 15 ½ Marken beteiligt war. Eberstadt hatte keinen eigenen Wald, so daß dort die Holzmarken besonders begehrt waren.

Auch die Kirche und die kirchlichen Einrichtungen waren zumindest vorübergehend mit bemerkenswerten Anteilen<sup>18</sup> ausgestattet. Im Markbuch von 1599 ist vermerkt:

-	Die Pfarrei zu Grüningen	8 Marken.
-	Unser lieben Frauen Altar	2
-	Sanct Katharinen Altar	4 + <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
-	Der heilige Dreikönigsaltar	1
-	Die Kapelle zu Dorf-Gill	5
-	Die Klausen zu Dorf-Gill	1
-	Die Klausen zu Birnkheim	1

<sup>17</sup> Wilhelm FEY: Zur Geschichte der Grüninger Markgenossenschaft, in: Heimat im Bild. Beilage zum Gießener Anzeiger. Nr.: 39 und 40, Jg. 1935.

<sup>18</sup> Wilhelm FEY, siehe Fußnote 17.

-	Sanct Nazarenus Leben der Cappell Bürnckheim zugehörig (1690)	3
-	Der Mönchshof zu Dorf-Gill	6 ½ + ¼
-	Das Kloster Arnsburg	28 ½ + ⅓
-	Die Pfarrei von Eberstadt	2
-	Die Jungfrau v. Rockenberg (Nonnenkloster)	4 + ¼
-----		
	Summe kirchlicher Besitz	ca. 67 Marken

Der Standesherrschaft und dem Adel gehörten nur wenige Anteile. Vor allem die das Obermärker-Amt ausübenden gräflichen und fürstlichen Herrschaften Solms-Lich, Solms-Braunfels und Stolberg besaßen anfangs keine Marken. Später hatte das Fürstliche Haus zu Solms-Braunfels einen Anteil von 12 11/16 Holzmarken, deren Nutzung aber seit 1812 strittig und deshalb auch nicht mehr zugeteilt worden war. Erst am 26. April 1836 kam zwischen der Fürstlichen Rentkammer Braunfels und der Märkerschaft Grüningen - Dorf-Güll ein Vergleichs- und Verkaufs-Contract zustande. Die fürstliche Herrschaft verzichtete auf die Nutzung der 12 11/16 Holzmarken: "Sie entsaget ... in Zukunft, für immer und auf ewige Tage ... allen Rechten und Ansprüchen und trägt solche an die Märkerschaft über."<sup>19</sup> Sie verzichtete auch auf die rückständigen Abgaben von Weizen, die mit dem Bezug von Holz verbunden gewesen waren. Die Märkerschaft erklärte sich bereit, hierfür insgesamt 1200 Gulden in 3 jährlichen Raten zu bezahlen. Sie übernahm auch mit dem "nächsten Ab- und Zuschreiben (Umschreibung im Markbuch)" alle auf dem Holz ruhenden Steuern und Lasten. Mit dem Zuschreiben vollzog sich der eigentliche Eigentumsübergang.

Ein weiteres Beispiel verdeutlicht, wie hart und verbissen in langwierigen Prozessen um Markrechte gestritten wurde. Dies läßt Rückschlüsse auf die damalige Bedeutung der Nutzungen im Wald für den täglichen Bedarf zu. Und nicht nur Holz hatte einen hohen Stellenwert.

Die Pfarrei Grüningen und die Märkerschaft führten einen langjährigen Prozeß, weil dem Pfarrer Hofmann<sup>20</sup> seit 1822 der Bezug von Forstwellen<sup>21</sup> vorenthalten wurde mit der Begründung, daß die Pfarrei früher auch kein Bezugsrecht auf die Forstwellen hatte und dieses auch nicht ausgeübt habe. Die Pfarrei konnte jedoch geltend machen, daß sie im Besitz von 13 7/8 Marken war und dafür die Abgabe von Holz beanspruchte. Der Streit endete mit einem Vergleich am 27. November 1841, in dem die Pfarrei "in

<sup>19</sup> Archiv Fürstliche Rentkammer, Braunfels (künftig AFRB) 37-1-2, 1836-1856.

<sup>20</sup> Die Holzabgabe gehörte mit zur Pfarrbesoldung.

<sup>21</sup> Die Ortschronik beschreibt in den Ausführungen zum Jahr 1859 das "entzogene" Holz näher: "Forstwellen bestehen aus dem weichen Bodenholz (auch Schneißelholz genannt)".

Ansehung des Holzbezugs" künftig in gleicher Weise wie alle anderen Berechtigten berücksichtigt werden sollte. Der Pfarrer Hofmann erhielt für den entgangenen Forstwellenbezug eine Entschädigung von 100 Gulden.<sup>22</sup> Die Märkerschaft weigerte sich zunächst, die Entschädigung zu zahlen, bis schließlich der Großherzogliche Hessische Kreisrath des Kreises Hungen mit der Durchsetzung auf dem Rechtswege drohte. Die Markrechnung für das Jahr 1843<sup>23</sup> enthält dann die Ausgabe von 100 Gulden für den Pfarrer Hofmann zu Griedel. Auch dieser Streit dauerte 20 Jahre.

Die Struktur der Eigentümer von Marken wies häufige Veränderungen auf. Beispiel: Die Dorf-Güller Märker besaßen im Jahr 1784 insgesamt 83 Marken und die Grüninger Märker 240 Marken. Im Jahr 1845 hatte sich jedoch das Eigentum zugunsten der Dorf-Güller Märker mit jetzt insgesamt 120 ¼ Marken verändert. Die Grüninger besaßen nur noch 178 ¼ Marken. Während dieser Zeit hatten die Ausmärker und die Grundherrschaft ihre Anteile weitgehend an Inmärker veräußert. Der Fürst zu Solms-Braunfels übereignete seine letzten 5 ¾ Markanteile im Jahre 1916 an die Großherzogliche Oberförsterei Schiffenberg für insgesamt 6.900,- Mark.

Die einschneidendste Veränderung im Eigentum der Markwaldgenossenschaft vollzog sich in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg, indem alle Dorf-Güller und ein großer Teil der Grüninger Märker ihre Markanteile dem Land Hessen verkauften. Ursache hierfür waren interne Streitigkeiten. Nach dieser Umschichtung ergab sich im Jahre 1935 nachstehender Eigentümer-Nachweis:<sup>24</sup>

-	Land Hessen	209	Marken
-	Markwaldgenossenschaft	31 ¾	Marken
-	Pfarrei Grünigen	14	Marken <sup>25</sup>
-	Grüninger Bürger	68	Marken
-	Grüninger Bürger, die verzogen sind	ca. 4	Marken

Insgesamt waren es 327 Marken. Die Satzung vom 10. Januar 1931 weist das Vermögen der Markwaldgenossenschaft mit 296 + 31 = 327 Marken aus. In diesem Nachweis werden die rd. 31 Marken der Markwaldgenossenschaft gesondert vermerkt, weil sie dem allgemeinen Märkervermögen

<sup>22</sup> a) StAP, Ortschronik der Gemeinde Grünigen, ab 1857, S. 31, nicht katalogisiert.

b) StAP, Klage des Pfarrers Hofmann, XV, 5b, 12-7.

<sup>23</sup> StAP, Markrechnung 1843, XV, 5b, 14-12.

<sup>24</sup> Wilhelm FEY, siehe Fußnote 17.

<sup>25</sup> Im Jahre 1859 ergab sich für die Pfarrei die Gelegenheit, durch Ankauf von 30 Mark ihr Kapital "auf gerade 14 Marken" aufzustocken. Dafür wurden 30 Gulden bezahlt. Der Ankauf geschah vor dem Hintergrund der zurückliegenden Streitigkeiten und in der Absicht, mit "ganzen" Anteilen ihre Berechtigungen besser behaupten zu können. Nur ganze Anteile berechtigten auch zur Mästung von Schweinen.

hinzuzurechnen sind. Damit war die ursprüngliche Aufteilung von 296 Marken zumindest wieder dokumentiert.

Ein weiterer Einschnitt geschah in der Zeit zwischen 1960 und 1970. Viele Märker trennten sich von ihrem Markeigentum, verkauften es aber diesmal an die Märkerschaft. Im Grüninger Jubiläumsjahr 1999 besitzen den Markwald mit folgenden Anteilen:

-	Land Hessen	210 ½	Marken
-	Markwaldgenossenschaft	69,44	Marken
-	Pfarrei Grünigen	14	Marken
-	Grüniger Bürger	27 ¼	Marken
-	Stadt Pohlheim (ehemals Grünigen)	3	Marken
-	Adam Isheim Stiftung	2	Marken
-----			
	Gesamtanteile	326,19	Marken

Die Eigentumsverhältnisse haben sich weiter zu Lasten einzelner Märker verschoben. Die Adam Isheim Stiftung erhielt ihr Eigentum durch Schenkung. Der Markwald besteht derzeit aus rd. 327 Markanteilen, deren Eigentümer mit ihren ideellen Anteilen im Grundbuch eingetragen sind. In früheren Zeiten konnte nur derjenige Eigentumsrechte geltend machen, der im Markbuch eingeschrieben war. Das Markbuch war eine wichtige Grundlage für die Zuteilung von Nutzungen. Einem Vermerk der Fürstlichen Rentkammer Braunfels aus dem Jahre 1603, Forstsachen betreffend, ist zu entnehmen, daß der Waldhammer<sup>26</sup> und die Markbücher unter gemeinsamem Verschuß in der Kirche von Grünigen verwahrt werden mußten. Dort lagen sie offenbar an sicherer Stelle.

## 2.2 Wertobjekt Markanteil

Die Marken waren ein wertvolles Gut. Sie standen ihren Eigentümern zur freien Verfügung, konnten vererbt, verschenkt oder verkauft werden, bzw. auf sonstige Weise den Besitzer wechseln. Auch war eine Teilung der Marken möglich. Die Anzahl der Marken je Märker war nicht begrenzt, so daß beliebig viele von einer Person erworben werden konnten.

Wie die beschriebenen Veränderungen im Besitzstand belegen, fand früher ein reger Handel mit den Marken statt. Häufig wurde unter den Märkern ein Wiederkauf vereinbart. Der Käufer erhielt dann das Recht der

<sup>26</sup> Im eisernen Teil des Waldhammers ist ein scharfkantiges Eigentümerzeichen eingefräst. Damit gekennzeichnetes Holz dokumentiert den Nachweis des Eigentums. Früher war das Anschlagen mit dem Waldhammer auch ein Akt der Forsthoheit, wenn z.B. Holz beschlagnahmt wurde.

Nutzung nur für eine bestimmte Zeit, und danach ging es wieder an den Verkäufer zurück. Damit konnten z. B. Schulden abgetragen werden, so daß das Markrecht wie ein Zahlungsmittel eingesetzt wurde. Das Verkaufsrecht war allerdings der Einschränkung unterworfen, daß die Mitmärker bevorzugt berücksichtigt werden mußten. Die Veräußerung durfte deshalb nur vor dem Gericht der Markgenossen vorgenommen werden, und jeder Markgenosse hatte dann ein Näherrecht, ein Vorkaufsrecht, das auch als Marklösung bezeichnet wurde. Im Markbuch von 1717 ist hierzu verzeichnet:<sup>27</sup>

“Auch ist beabredet, daß wär (wer) ein holtz marck verkauffens willens, soll es bey öffentlichem marckeding feil bitten undt nach beschehenem kauf deme eine ab undt dem andern zu geschrieben werden.”

Der Wert “für eine halbe markholz mit Grund und botem” wird in der Markrechnung von 1847<sup>28</sup> für einen Ankauf durch die Markwaldgesellschaft mit 100 Gulden (also 200 Gulden für 1 Markanteil) angegeben. An diesem Wert hat sich laut Ortschronik<sup>29</sup> bis 1859 nichts geändert. In 1916 verkaufte das Fürstl. Haus zu Solms-Braunfels seine Marken für 1.200,- Reichsmark je Anteil.<sup>30</sup> In der Märkerversammlung vom 15. September 1935<sup>31</sup> wurde festgelegt, daß ein künftiger Ankauf nur noch zu höchstens 500,- Reichsmark je Anteil erfolgen sollte. Für die letzten Ankäufe durch die Märkerschaft in 1978 wurden jeweils 3.000,- DM gezahlt.<sup>32</sup>

### 2.3 Märkergeding, der Mittelpunkt des Markwesens

Das Märkergeding wurde in Grüningen früher jährlich zweimal (im Frühjahr und im Herbst) und später nur noch einmal im Herbst abgehalten. Alle wichtigen Vorkommnisse und Entscheidungen des Märkergedings sowie die Beratungen des Markvorstandes wurden in einem Protokollbuch vermerkt.

Die Teilnahme am Märkergeding war Pflicht. “Wenn jemand ohne urlaub ausgeblieben, so wird er ins protocoll quo bestrafung getragen”,<sup>33</sup> so ist es im Protokollbuch von 1757 vermerkt. Es ist anzunehmen, daß diese

<sup>27</sup> StAP, Markbuch 1717-1854, XV, 5b, 12-8.

<sup>28</sup> StAP, Markrechnung 1847, XV, 5b, 14-16.

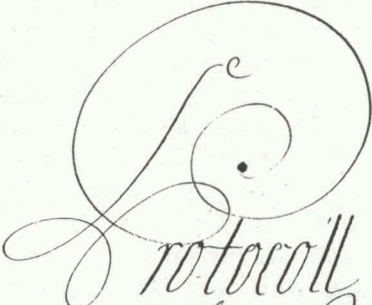
<sup>29</sup> StAP, Ortschronik der Gemeinde Grüningen, ab 1857, S. 30, nicht katalogisiert.

<sup>30</sup> AFRB, 1-2-217, 1913-1924.

<sup>31</sup> Protokollbuch 1910-1970, S. 83.

<sup>32</sup> MWG, Akte „Urkunden über den Ankauf von Markanteilen.“

<sup>33</sup> StAP, siehe Fußnote 33.


  
 rotocoll

Was in diesem am Marktgeding, so  
 farbt, nicht, oblag, gefalt, zu, werden  
 von, Komenda, auch, durch, registriert  
 sind.

Markmeister sind  
 an  
 Hof, Jacob, Land, von  
 Grünung  
 und  
 Er, Post, Land, von  
 Grünung

Hof, Post, Grünung, M. Markt  
 1757  
 C. H. von Meder  
 (aus, Markt, von)

conf. 1/1 = 25. ab  
 1757

Abb. 3: Titelseite des Protokollbuches von 1757<sup>34</sup> mit Benennung des Solms- Braunfelser Amtsverwesers Meder, der damals den Vorsitz im Märkergeding hatte.

<sup>34</sup> StAP, Protokollbuch 1757-1821, XV, 5b, 13-1.



Zusammenkünfte in früherer Zeit an der Gerichtslinde<sup>35</sup> auf dem Kirchplatz in Grüningen abgehalten wurden, da hier Recht gesprochen wurde.

Das regelmäßige Märkergeding wurde "ungebotene Märkergeding" genannt, weil es nicht mehr angesagt, nicht mehr geboten werden mußte. Die Notwendigkeit der Teilnahme ergab sich dadurch, daß hier Gericht abgehalten und alle wichtigen Angelegenheiten entschieden wurden. Die konsequente Ausübung des Rechtes der Mitbestimmung hatte für die Markwaldgenossenschaft existenzielle Bedeutung, um dieses Recht nicht im Laufe der Zeit allein durch Gleichgültigkeit zu verwirken. Die Versammlungen liefen immer nach gleicher, alt überlieferter Zeremonie ab. Es begann damit, daß ein Waldschütz am Abend zuvor mit einem Glockenschlag auf den Märkertag hinwies. Ebenso ertönte ein Glockenschlag, wenn sich die Märkerschaft am Märkertag versammeln sollte. Dieser Zeitpunkt war gegeben, wenn der hoheitliche Beamte und die beiden Markmeister zum Rathaus<sup>36</sup> gingen, nachdem sie das Protokollbuch und das Markbuch ("ab- und zuschreibebuch") aus der Kirche geholt hatten.

Im Protokollbuch von 1757 ist der Ablauf eines Märkergedings unter "Pro Memoria"<sup>37</sup> eingehend beschrieben. Nachstehend der Text im Wortlaut:

"Pro Memoria

Wann die Marckerschaft sich versammelt hat, so wird der catalogus abgelesen um zu sehen, ob die Marcker sich alle gehorsamlich eingefunden.

Hierauf geschiehet die Marckergedings heegung (Ankündigung der Gerichtsgewalt) in verbis (Worten).

Nach deme die Zeit erschienen das Marckergeding zu halten, so heege ich daselbe im Namen des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich des 2. ten Landgraf zu Hessen,

Fürst zu Hersfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau als unsers gnädigsten Fürsten und Landesherren.

Ich gebiethe Recht, und verbiethen unrecht:

Ich verbiethen alles unrechtmäßige holtz hauen, hecheln, tragen. Ein huthen grasen und was sonsten dem Marckwald nachtheilig und schädlich.

Ich gebiethe allen denenjenigen welche seit letzt gehaltenen Marckergeding etwas an Marken ererbt, erkaufft, ertauscht, oder auf sonst rechtli-

<sup>35</sup> Linden wurden bevorzugt als Gerichtsbäume ausgewählt. Auf dem Ortswappen von Grüningen ist eine auf einem Schild stehende, stilisierte "stumpfe" Linde abgebildet. Die herabfallenden Äste und die Aststummel am Stamm deuten darauf hin, daß die Linde beschnitten wurde, wie es bei den beiden Linden an der Kirche und auf dem ehemaligen Schulhof erfolgte.

<sup>36</sup> Wie überliefert, fanden zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Märkergedinge im Rathaus statt.

<sup>37</sup> StAP, siehe Fußnote 33, lose Blattbeilage.

che arth an sich gebracht haben, sich zum ab- und zuschreiben gebührend anzumelden.

Und weil dann gebräuchlich ist, daß die Marckerschaft neue marckmeister am Marckergeding erwählen, so hat sich die Marckerschaft zu theilen und der gewohnheit nach die Wahl zu verrichten.

Hierauf müßen die Dorfgüller marcker einen Abtritt machen die Grüninger Märcker aber bleiben in der Stube, jene wählen den grüninger und diese den dorfgüller: Auf dieses beschehen, werden die neu erwählte zur beedigung vorgefordert.

Wann dieses geschehen, wird ab und zu geschrieben: ist dieses vorbey werden die vom Schütz angegebenen Wald Excesse ad prot. (zu Protokoll) gebracht und bestraft und zwar vom beamten alleine hierauf wird die Marcker Rechnung abgeleßen undt beschlossen: wann dann nun in wald sachen nichts weiter vorkommt, schlägt der beamte mit d. hand auf den tisch und spricht:

Das Marckergeding wird mit vorbehalt Herrschaftlicher Hoheit und marckerschafts gerechtssame aufgeschlagen.

Womit also das gantze geschäft sich endiget.”

Die Frage des Stimmrechtes, ob nach Köpfen oder nach Markanteilen abgestimmt wird, erhielt im Jahre 1913 grundsätzliche Bedeutung, nachdem erhebliche Eigentumsanteile vom Staat erworben worden waren. Früher, als es keine Anhäufung von Marken in einer Hand gab, war dies unproblematisch. Zur Feststellung, wie dies vor 1913 gehandhabt wurde, liefert das Statut vom 2. April 1839 folgenden Hinweis: “Nachdem mehr als zwei Drittel der Märker erschienen”, konnte die Versammlung zwecks Beschlußfassung eröffnet werden. Zudem präzisiert das Protokoll vom 1. Mai 1839 zur Wahl des Ersten Markvorstandes diese Aussage und stellt bezüglich der Abstimmung fest: “Nachdem mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten erschienen waren”.<sup>38</sup> Das Statut vom 23. Juli 1910 regelt in § 14 den Abstimmungsmodus. Danach konnten nur Märker an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, die “nicht weniger als eine halbe Mark besitzen. Jede Person darf nur eine Stimme abgeben”.<sup>39</sup> Abgestimmt wurde demnach früher nach der Zahl der Berechtigten, sofern ihnen mindestens eine halbe Mark gehörte. Die Märkerversammlung beschloß aber dann am 12. April 1913, “daß jetzt und fernerhin nach Markanteilen abgestimmt werden soll”.<sup>40</sup> So ist es auch heute noch gemäß gültiger Satzung vom 10. Januar 1931 (siehe Anhang).

<sup>38</sup> MWG, Akte „Urkunden über den Ankauf von Markanteilen“, Rechtsgutachten zur Frage des Erwerbs, 1967.

<sup>39</sup> MWG, Protokollbuch 1910-1970, S. 5-12.

<sup>40</sup> MWG, Protokollbuch 1910-1970, S. 21.

## 2.4 Aufgaben der Markwaldgenossenschaft

Die Erfüllung der vielfältigen personellen, sachlichen, fachlichen und rechtlichen Aufgaben erfolgte in Selbstverwaltung nach freier Gestaltung.

### 2.4.1 Markvorstand

Die Markmeister leiteten die Geschicke der Markgenossenschaft. Jährlich wurden 2 Markmeister<sup>41</sup> von der Märkerschaft während des Märkergedings frei gewählt, jeweils einer aus Grüningen und einer aus Dorf-Güll nach einem besonderen Wahlverfahren (siehe Abschnitt 2.3 "Pro Memoria").

Nach der Wahl hatten die Markmeister einen Amtseid zu leisten. Der Wortlaut war vorgeschrieben: "Ich, N.N. gelobe und schwöre einen löbl. Eyd zu gott dem allmächtigen, daß ich mich in dem mir anvertrauten Marckmeisterdienst [redlich] und ehrlich betragen, auch alles mögliche zu verwenden gedenke, was den Marckwald in deren aufkommen beförderlich, das gegenheilige und d. Marckerschaft schädliche aber zu hindertreiben mich während meines dienstes bestreben wolle, so wahr mir gott helfe durch Jesum Christum amen" (Beilage zum Protokollbuch 1757).<sup>42</sup>

In der Markordnung von 1540 werden als Beauftragte der Märkerschaft nur Markmeister und Weyßer genannt, die mit je einer Mark entlohnt wurden. Die Weyßer hatten den Weyß (Weizen) aufzubewahren und an die Herrschaft abzuliefern (siehe Abschnitt 2.4.2). Später erhielten auch die Waldschützen und die herrschaftlichen Beamten die Nutzung von Markanteilen als Entgelt für ihre Dienste. Ebenso wurden z.B. der Stadtschreiber und der Schuldiener mit Marken bedacht. Im Laufe der Zeit gaben aber die Markmeister immer mehr Aufgaben an die herrschaftlichen Amtsleute ab, schließlich sogar den Vorsitz im Märkergeding. Ihnen verblieb dann meist nur noch die Erstellung der jährlichen Markrechnung und die Führung des Verzeichnisses über die Weizenabgabe.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts<sup>43</sup> wurde die Leitung der Markwaldgenossenschaft einem Markvorstand übertragen. Der Markvorstand setzte sich aus den beiden von der Regierung ernannten Bürgermeistern aus Grüningen und Dorf-Güll sowie noch 3 weiteren Märkern, die von der Märkerschaft gewählt wurden, und von denen einer aus Dorf-Güll sein mußte. Sie alle erhielten eine Besoldung, ebenso der herrschaftliche Revierförster, die Forstschützen und der Markrechner. Der Bürgermeister von Grüningen erhielt als Erster Märkermeister eine höhere Vergütung. Gemäß

<sup>41</sup> Auf der letzten Seite des Protokollbuches von 1757 sind die Märkermeister der Jahre 1757 - 1773 lückenlos aufgelistet.

<sup>42</sup> StAP, Protokollbuch 1757-1821, XV, 5b, 13-1, lose Blattbeilage.

<sup>43</sup> Die Ortschronik erwähnt in 1857, daß dies in neuerer Zeit geschah.

Markrechnung von 1846<sup>44</sup> wurden folgende Beträge gezahlt:

-Beitrag zur Revierförsterbesoldung	74 Gulden	58 Kreuzer
-Forstschützen (mit Zulagen)	158 Gulden	
-Markvorstand		
Bürgermeister Leidich, Grüningen	40 Gulden	
Bürgermeister Bender, Dorf-Güll	10 Gulden	
Friedrich Bender, Dorf-Güll	5 Gulden	
Heinrich Marsteller, Grüningen	5 Gulden	
Christian Isheim, Grüningen	5 Gulden	
-Markrechner	52 Gulden	44 Kreuzer
-----		
--	350 Gulden	42 Kreuzer

Der Bürgermeister von Grüningen erhielt als Erster Märkermeister eine höhere Vergütung.

Das Statut vom 23. Juli 1910 hebt die Bindung der beiden Märkermeister in Personalunion mit den Bürgermeisterämtern von Grüningen und Dorf-Güll auf. Es wurde vereinbart, daß der erste Märkermeister aus Grüningen und der zweite aus Dorf-Güll kommen soll. Von den 5 weiteren Vorstandsmitgliedern müssen 3 aus Grüningen und 2 aus Dorf-Güll sein.

Eine wesentliche Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes erfolgte durch Beschluß der Märkerversammlung vom 1. April 1914. Der Staat hatte mittlerweile 209 Anteile angekauft und war mit knapp  $\frac{2}{3}$  (ca. 64 %) aller Anteile der mit Abstand größte Anteilseigner. Es wurde entschieden, daß dem Vorstand nur noch 3 Mitglieder angehören sollten, von denen der Forstamtsleiter des zuständigen Forstamtes (damals der Oberförster der Oberförsterei Schiffenberg) kraft Amtes den Vorsitz als Markmeister ausübt. Die beiden übrigen Vorstandsmitglieder werden von der gesamten Märkerschaft auf jeweils 3 Jahre gewählt.

Für die forstliche Betreuung des Markwaldes ist derzeit das Hessische Forstamt Gießen zuständig.

#### 2.4.2 Steuern und Abgaben

Jeder Grundherr besaß das Recht, in seinem Zuständigkeitsbereich eine Bede (Steuer) zu erheben. Die Abgaben ruhten auf den Markanteilen, die das Eigentum verkörperten. Wenn z.B. jemand Marken veräußerte, übergab er gleichzeitig auch die Verpflichtung, die Bede zu leisten. In dem Kaufvertrag über die 12 11/16 Holzmarken zwischen dem Fürstlichen

<sup>44</sup> StAP, Markrechnung 1846, XV, 5b, 14-15.

Rentamt und der Märkerschaft ist dies z.B. ausdrücklich festgehalten worden.

Die Abgabe wurde in Naturalien als Weizen, sog. Markweizen<sup>45</sup>, entrichtet. Die meisten Marken waren mit 1 Meste<sup>46</sup> Weizen belastet, einige jedoch nur mit  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  Meste. Wieviel Markweizen jeder Märker zu erbringen hatte, war in einem "Heb-Register" bzw. in dem "Weizzettel" vermerkt.

Im übrigen gliedert das Grundbuch der Gemarkung Grüningen (nach einem Auszug von 1843) die Weizenabgabe an den Kurfürsten zu Hessen und den Fürsten zu Solms Braunfels detailliert bis zum kleinsten Getreidemaß eines Mäßchens (= das entspricht 0,5 Liter). Die Rentmeister beider Herrschaftshäuser waren wegen der Erhebung der Abgabe am Bezug beteiligt. Außerdem wird noch zwischen Markweizen und Strauchweizen unterschieden.

In einem Protokoll der Fürstlichen Rentkammer Braunfels wird 1603 festgestellt: "nach einem 1560 geschehenen Gränzbegang liegt der Markwald auf Solmsschem Gebiete. An die Grundherrschaft werden jährlich in recognitionem sylvarum domini (in Anerkennung des herrschaftlichen Waldes) 30 Achtel Markweizen entrichtet (1603)".<sup>47</sup> Diese Abgabepflicht wird in einem weiteren Protokoll vom 16. März 1724 wiederholt: "aus disem Wald (Markwald Grüningen-Dorf-Güll) werden jährlich gnädigster hoher Herrschaft an weizen geliefert 30 achtel".<sup>48</sup> Sobald Flächen des Solmser Gebietes reichsunmittelbar wurden, gingen die Abgaben hierfür an das kurfürstliche Haus Hessen über. Mit dem Akt der Lieferung des

<sup>45</sup> Bei der Festlegung, Weizen als Abgabe zu fordern, hat die Bodengüte der landwirtschaftlichen Flächen und der mögliche Anbau von Weizen in der Wetterau mit eine Rolle gespielt, denn die Abgabe mußte ja auch leistbar sein. In anderen Gebieten waren es z.B. Forsthühner, Waldhafer, Spangroschen oder Waldzehnte.

<sup>46</sup> "Meste" war ein **altes Fruchtmaß** (Hohlmaß). Auch bei den Fruchtmaßen gab es zu Beginn des 19. Jh. keine allgemein gültigen Maßeinheiten. Das **alte Münzenberger Maß** kannte folgende Einheiten: 1 Achtel (A) = 8 Meste (Me) = 64 Gescheid (G). Die Größe der alten Gemäße differierten regional z.T. erheblich. Vereinheitlicht wurden 1818 die Fruchtmaße in der Provinz Hessen, zu der auch Oberhessen gehörte. Das **neue Leitmaß** war das **Malter** und hatte 128 Liter Inhalt. Es gab folgende neue Aufgliederung: 1 Malter (Ml) = 4 Simmer (Sr) = 16 Kumpf (K) = 64 Gescheid (G) = 256 Mäßchen (Ms). Die nächst kleinere Einheit mißt jeweils den 4. Teil. Nach altem Münzenberger Maß betrug der Inhalt für 1 Achtel Korn = 119,68640 Liter, für 1 Achtel Hafer = 147,24608 Liter. Bei Getreide und Mehl wurde das Maß mit einem Streichholz abgestrichen. Gehäuft gemessen wurden nur Früchte, die wegen ihrer unregelmäßigen Form viele Zwischenräume hatten, wie z.B. Obst, Hülsenfrüchte, Nüsse etc. Bei der Umrechnung der Fruchtmaße in Gewicht wurde z.B. für 100 Liter Weizen ein durchschnittliches Gewicht von ca. 78 kg unterstellt.

<sup>47</sup> AFRB, A16.6/3.K.II.83 (II.84), 1603-1726.

<sup>48</sup> AFRB, Urkunden-Schrank, Gefach 7.3, Schubl. 4, Nr. 9, 1724.

Markweizens war zwangsläufig auch die Anerkennung der Rechte des Obereigentums verbunden.

Nach der Markrechnung von 1841<sup>49</sup> wurden von den Markberechtigten insgesamt 32 Achtel, 6 Mesten und 6 Gescheid Markweizen als sog. "ständige Gefälle" erhoben.

Von diesem Markweizen erhielt

- die Kurfürstlich Hessische Rentei Grüningen 24 Achtel und 6 Gescheid
- die Fürstlich Solms Braunfelsische Rentei Griedel 5 Achtel und 6 Mesten.

Nach Abzug dieser Ausgabe von der Gesamtmenge verblieb ein Rest von 3 Achtel, 1 Meste und 2 Gescheid, der für 30 Gulden und 30 Kreuzer in 1841 versteigert wurde.

Die Erhebung erfolgte nach dem alten Münzenberger Ortsmaß und die Aufteilung seit 1818 nach dem neuen Normalmaß. Eine Umrechnung war wegen der vielen unterschiedlichen Ortsmaße zur ordnungsgemäßen Abwicklung notwendig, und wurde in der Markrechnung gesondert ausgewiesen. Nachstehend die Verrechnung und Umrechnung:

-Abgabe an die Landes- und Grundherrschaft insgesamt:

29 Achtel, 5 Meste, 4 Gescheid = 27 Malter, 3 Simmer,

-Verkauf durch Meistgebot:

3 Achtel, 1 Meste, 2 Gescheid = 2 Malter, 3 Simmer, 1 Kumpf

Wie diese Abrechnungen belegen, verblieb bei der Verteilung immer ein Überschuß, der sehr begehrt war und der gewöhnlich dem oder den mit der Erhebung und Verteilung Beauftragten zustand. Das war ursprünglich der Markvorstand. In 1827 wandten sich jedoch die Dorf-Güller Märker an den Großherzoglich Hessischen Fürstlich Solms-Braunfelsischen Landrat des Bezirkes Hungen, weil sie Zweifel hatten, wer den Markweizen zu erheben hatte und wer den Überschuß erhielt, zumal der Markvorstand mit der Anstellung eines Markrechners diesem die Aufgabe der Erhebung übertragen hatte. Der Landrat stellte schließlich in einem Schreiben vom 16. Dezember 1827 fest, daß der Markvorstand keine Ansprüche mehr hätte, und der Überschuß der ganzen Märkerschaft zugute kommen müsse. Später wie in 1841 wurde dann der Überschuß zugunsten der Märkerschaft versteigert. Lieferlöhne, die mit der Verteilung des Markweizens verbunden waren, wurden aus der Markkasse separat bezahlt.

Zuvor schon im 17. Jahrhundert gab es zwischen den Grüninger und Dorf-Güller Märkern einen Streit über die Erhebung des Markweizens. Dieser war seither von den Märkern jeweils getrennt für beide Ortschaften eingesammelt worden. Wenn jedoch eine Mark eines Ausmärkers von

<sup>49</sup> StAP, Markrechnung 1841, XV, 5b, 14-10.

einem Dorf-Güller Märker erworben wurde, so beanspruchten die Grüninger, daß für die Erhebung des Weizens nicht die Dorf-Güller, sondern die Grüninger zuständig sein sollten. Der sehr lange andauernde Streit endete schließlich mit dem gemeinsamen Ergebnis anläßlich des Märkergedings vom 11. Oktober 1665:

“Es ist auch beyde Merkerschafft einig worden, daß hinführo kein Mercker von Dorffgöll keine Marck von Eberstatt oder Holzheim an sich bringen soll, sie geben dan die herrschaftliche Beth (Steuer) nach Grüningen”.<sup>50</sup>

Während dieses Streites hatten sich die beiden Gruppierungen offenbar auseinandergeliebt, denn sonst gibt die Bezeichnung “beyde Merkerschafft” keinen Sinn. Es existierte definitiv nur 1 Märkerschaft.

In 1841 waren an Landessteuer 9 Gulden 51 Kreuzer und an Communalsteuer als Beitrag zu den Gemeindeumlagen 4 Gulden 37 Kreuzer fällig. Ein echtes Besteuerungsrecht konnten die Stadt Grüningen und die Gemeinde Dorf-Güll nicht ausüben, da die Märkerschaft eigenes Gemarkungsrecht für sich in Anspruch nahm und dieses nach einem langwierigen Prozeß auch zugestanden bekam (Thudichum). Die Märkerschaft war stark genug, um sich auch gegen die politischen Gemeinden behaupten zu können.

### 2.4.3 Grenzsicherung

Es gehörte zu einer wichtigen Aufgabe, den Märkern die Grenzen regelmäßig z.B. in Grenzbegängen zu zeigen und darauf hinzuwirken, daß Nutzungsübergriffe unterblieben.

Die Grenzen der Mark waren nicht überall so eindeutig erkennbar wie am Pfahlgraben. Deshalb entschloß sich die Märkerschaft am 24. Juni 1839, den Markwald mit insgesamt 228 Steinen abzugrenzen. Die Grenzsteine sind heute noch vorhanden. Sie sind 3 Fuß lang, sitzen mit 1 ½ Fuß unbehauen als Sockel in der Erde und ragen mit 1 ½ Fuß behauen darüber hinaus. Auf der inneren Seite zum Markwald hin stehen die Buchstaben GDM für die Grüningen - Dorf-Güller Mark. Jeder Stein kostete 38 Gulden.

<sup>50</sup> Wilhelm FEY, siehe Fußnote 17.

Die Arbeiten führte die Großherzogliche Revierförsterei Schiffenberg<sup>51</sup> aus. Die Kosten wurden durch einen erhöhten Holzeinschlag finanziert. Nach Aussteinerung wurde der Markwald in 1840 neu vermessen und kartiert. Mit der Aussteinerung der Grenze sollte als äußeres Zeichen auch der Gemarkungscharakter des Markwaldes dokumentiert werden, worüber ja lange gestritten wurde.



Abb. 4: Markwald Grenzstein mit den Initialen Grüningen - Dorf-Güller Markwald (GDM)

#### 2.4.4 Nutzungen im Markwald

Das Eigentumsrecht eines jeden Märkers ist an sich nur ein Nutzungsrecht. Zu den wichtigen Aufgaben eines Märkergedings gehörte, die verschiedenen Nutzungen im Markwald für das kommende Jahr nach Art und Umfang, sowie nach Ort und Zeit festzusetzen. Die Versorgung der Märker mit Holz aus dem Markwald war immer eine originäre Aufgabe. Während des Mittelalters standen jedoch die landwirtschaftlichen Nutzungen im Wald, wie u.a. Waldweide mit Großvieh und Ziegen, Schweinemast sowie Gras- und Streunutzung meist im Vordergrund. Diese Erträge waren damals eine unentbehrliche Ergänzung der menschlichen Ernährung. So war es für die Märkerschaft auch notwendige Konsequenz, daß alle Marknutzungen in der Mark verblieben und nicht ohne besondere Erlaubnis an Personen außerhalb der Mark abgegeben oder veräußert werden durften. Im Markbuch von 1717<sup>52</sup> wurde deshalb u.a. zur Holznutzung einleitend festgesetzt: "Auch ist verboten, daß Niemandt kein Holz auß der marck soll verkaufen, er wolle es dan selbst verbawen oder nutzen".

<sup>51</sup> Die Zuständigkeit in der Beförsterung wechselte am 1. Januar 1842 von der Revierförsterei Schiffenberg zur Revierförsterei Münsenberg.

<sup>52</sup> StAP, Markbuch 1717-1854, XV, 5b, 12-8.



Als Strafe soll er dann bezahlen für "Jede wagen voll 1 Pfund Heller". Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, war es sogar verboten, das Holz durch einen Auswärtigen "auß der marck soll foren (fahren)" lassen.

#### 2.4.4.1 Bau- und Brennholz

Im 19. Jahrhundert lag der Schwerpunkt der Markwaldnutzung wieder eindeutig in der Abgabe von Bau- oder Brennholz, hauptsächlich von Brennholz. Bauholz wurde generell nicht, sondern nur nach speziellem Bedarf und nur gegen besonderen Nachweis ausgegeben. "Auch soll Niemand kein bawholz geben, er habe dan seyne zimmerleute".<sup>53</sup> Die Zimmerleute mußten schon einen Auftrag zum Bau haben. Darüber wurde dann im Märkergebing besonders entschieden.

Die Versorgung der Märker mit Brennholz hatte für die täglichen Bedürfnisse eine wichtige Bedeutung. Wieviel Holz in welcher Qualität pro Marktanteil jährlich ausgegeben wurde, bestimmte das Märkergebing. So wurde z.B. für die Holzernte in 1841 festgesetzt, daß für jede Mark  $\frac{1}{2}$  Stecken<sup>54</sup> buchen Scheidholz und  $\frac{1}{2}$  hundert buchen Wellen und  $\frac{1}{2}$  Stecken buchen Stock (Stockholz) ausgegeben werden sollten. In 1843 waren es für "jede Mark 1 Stecken buchen Scheid und 25 gebond Wellen". Die Ortschronik vermerkt in 1859: "Gegenwärtig liefert 1 Mark durchschnittlich den Ertrag von 1 bis  $1\frac{1}{2}$  summarischer<sup>55</sup> Stecken pro Jahr".<sup>56</sup> Nach Qualität wurde das Brennholz in Scheid-, Prügel-, Stock-, Reis-<sup>57</sup> und Allerleiholz eingeteilt und dabei weiter nach der Baumart bzw. allgemein nach Hart- oder Weichholz unterschieden.

#### A. Sortimente des Brennholzes:

1. Scheitholz ist alles gespaltene Holz aus Stämmen und Ästen, das im Durchmesser stärker als 5 Zoll (= 12,5 cm) ist. Nach 1869 mit Einführung des metrischen Maßes im Großherzogtum Hessen mußte das Scheitholz mindestens 6 Zoll, also 15 cm im mittleren Durchmesser sein. Das Holz

<sup>53</sup> Wilhelm FEY, siehe Fußnote 17.

<sup>54</sup> "Stecken" war ein altes Raummaß für Brennholz im Großherzogtum Hessen. Der Stecken enthielt nach altem Maß 100 Kubikfuß, das sind 1,5625 (=  $1\frac{9}{16}$ ) Ster. 1 Stecken (neu nach 1818) = 1,53 m<sup>3</sup>. 1 Klafter (altes Holzmaß) betrug in den solmsbraunfelsschen Waldungen umgerechnet 3,4250 bzw. 4,4281 m<sup>3</sup>.

<sup>55</sup> "Summarisch" bedeutete, daß die Bezugsmenge je nach Qualität, ob es z. B. Buchen Scheid- oder Stockholz oder nur Reiser waren, dem Holzwert entsprechend gewertet und umgerechnet wurde.

<sup>56</sup> StAP, Ortschronik der Gemeinde Grüningen, ab 1857, S. 30, nicht katalogisiert.

<sup>57</sup> Das Reisholz wurde in Wellen gebunden (1 Gebund), die mindestens 50 Zoll lang und 10 Zoll im Durchmesser sein sollten und so dicht wie möglich gebunden werden mußten (10 Zoll = 25 cm). Manchmal wurde in Grüningen sogar noch in Forstreiser und Oberholzreiser unterschieden.

wurde 1,25 m lang zwischen zwei Stützen gesetzt.

2. Prügelholz ist alles nicht gespaltene Holz mit einem mittleren Durchmesser von 2 bis 5 Zoll, nach 1869 ab 2,8 Zoll (= 7 cm). Die Länge der einzelnen Stücke betrug 1,25 m.

3. Stockholz umfaßt alles Holz, das durch Trennen oder Roden des nach der Fällung übriggebliebenen Wurzelstocks und der Wurzeln gewonnen wird.

4. Reisholz erfaßt alles Holz bis einschließlich 2 Zoll mittleren Durchmessers (= 5 cm), nach 1869 bis einschließlich 2,8 Zoll = 7 cm Stärke (heutige Derbholzgrenze). Das Holz wurde in 1,25 m langen und 29 cm dicken Wellen gebunden (1 Welle = 1 Gebund). 1 Raummeter Reisholz beinhaltet 10 Wellen und hat 0,2 feste Holzmasse (Festmeter). Auf 1 Festmeter Reisholz kommen 50 Wellen.

5. Allerleiholz verkörpert alles übrige Brennholz, das sonst nicht eingeordnet werden kann, wie z.B. Holzabfälle, Leseholz oder auch das den Frevlern abgenommene Holz. Das Allerleiholz wird nach Lasten oder Wagen geschätzt.

#### **B. Umrechnung des Brennholzes von Raummeter in Festmeter**

Je nach Durchmesserstärke des im Raummaß aufgesetzten Brennholzes schwankt der Inhalt fester Holzmasse (Festmeter) erheblich. Dies bestimmt auch den Heizwert. Umrechnung:

1 Raummeter Scheitholz entspricht	0,7 Festmeter
1 Raummeter Prügelholz entspricht	0,6 Festmeter
1 Raummeter Stockholz entspricht	0,5 Festmeter
1 Raummeter Reisholz entspricht	0,2 Festmeter
100 Wellen Reisholz entsprechen	2,0 Festmeter
1 Wagen Allerleiholz entspricht	1,0 Festmeter
1 Last Allerleiholz entspricht	0,05 Festmeter

Diese Zahlen setzen die verschiedenen Holzwerte ins Verhältnis und sind Grundlage für die Umrechnung in summarische Stecken.

Das zum Einschlag vorgesehene Holz wurde früher gemeinsam ("gemeinsame hawe") an festgesetzten Tagen eingeschlagen. Wenn ein Märker allerdings sein ihm zustehendes Holz nicht nutzte, konnte er es nicht auf das nächste Jahr übertragen, es verfiel. Das Markbuch von 1717 setzte hierzu fest, es "soll kein marcker daß holtz von einer Schor<sup>58</sup> zur anderen setzen laßen oder soll verfallen seyn, doch der gndst. Herrschaft den weit-

<sup>58</sup> Das Nutzungsrecht für 1 Jahr nannte man Holzschor oder Holzschur.

zen geben".<sup>59</sup> Auch wenn er es nicht nutzte, mußte er dafür den weyß (Weizen) gemäß Heb-Register entrichten. Später wurden dann die Arbeiten des Holzeinschlags nicht mehr von jedem Märker selbst wahrgenommen, sondern insgesamt als Arbeitsauftrag versteigert. Die Zuteilung des Holzes an die Märker erfolgte durch Verlosung. In den "Weisbüchern zur Verlosung des Brennholzes" waren die Holzabgaben gesondert für jeden Märker nach Menge und Wert festgelegt.

Die Verlosung des Brennholzes fand in Gegenwart des Markvorstandes statt. In 1846 wurde protokolliert und für jede Mark an die Märker verlost:<sup>60</sup>

½ Stecken Buchen-Scheid und Prügel  
 und ¼ Stecken stock holz  
 und ¼ Stecken Kiefer Reiser  
 und eine Schicht (Haufen) Buchen Forstreiser  
 und 1 Stecken Oberholzreiser Buchen

In dem geldwerten Tarif von 1846<sup>61</sup> kommen die Wertunterschiede der verschiedenen Brennholz-Sortimente zum Ausdruck:

Buchen Scheid	8 fl	
Buchen Prügel	6 fl	
Buchen Stock	4 fl	20 kr
Buchen Reiser	1 fl	36 kr
Kiefern Prügel	4 fl	30 kr
Kiefern Reiser	1 fl	12 kr

Ansprüche an Markholz bestanden damals für insgesamt 298 ½ Marken. In einem Verloosungsprotocoll wurde die richtige Abgabe mit den Unterschriften des gesamten Markvorstandes bescheinigt.

Neben der Zuteilung (Verlosung) von Brennholz an die Märker für ihre Markanteile wurde auch Brennholz aus dem Markwald öffentlich meistbietend versteigert, um Geldeinnahmen zu erzielen. In den jährlich angelegten Versteigerungsprotokollen waren die besonderen Versteigerungsbedingungen festgelegt. Es konnten auch Ortsfremde mitsteigern, wenn sie bekannt waren. Generell ausgeschlossen waren notorische Nichtzahler, von denen es immer einige gab, wie es die Markrechnungen ausweisen. Gewöhnlich mußte das Holz vor der Abfuhr bar bezahlt werden. Für Ortsfremde konnte ausnahmsweise eine Bürgschaft hinterlegt werden, und für Ortsansässige gab es die Möglichkeit, das Holz befristet zu "verborgen". Spätester Zahlungstag war Martini<sup>62</sup> (11. November). Für das gestei-

<sup>59</sup> StAP, Markbuch 1717-1854, XV, 5b, 12-8.

<sup>60</sup> StAP, Holz-Verlosung Protokoll 1846, XV, 5b, 10-49.

<sup>61</sup> StAP, Holz-Verlosung Protokoll 1846, XV, 5b, 10-49.

<sup>62</sup> "Martini" war ein wichtiger Zinstag, denn am 11. November war der Zins (Pacht) für Wiesen, Äcker, Weiden etc. fällig.

gerte Holz erhielt jeder Steigerer einen "Verabfolgungsschein" (Abfuhrschein), den er bei der Abfuhr mitführen und auf Verlangen vorzeigen mußte.

Auf die zeitgerechte Holzabfuhr wurde großen Wert gelegt. Im Protokoll zum Märkergeding vom 1. November 1804 wird hierzu wiederholt bekannt gemacht, "daß, wie schon beim Märkergericht 1790 bestimmt worden, bis Ende März alles Holz aus dem Walde seyn müsse, solches auch nicht auf der Viehweide liegen bleiben dürfe".<sup>63</sup> Waldbau- und Forstschutzgründe waren hierfür maßgebend.

Um die ordnungsgemäße Abwicklung gut überwachen zu können, wurde die Abfuhr des Holzes stark reglementiert. Alles Holz mußte ab dem ersten Fahrtag, der besonders bekanntgegeben wurde, innerhalb von 14 Tagen restlos abgefahren sein. Wer dem nicht nachkam, wurde nicht nur bestraft, sondern er mußte auch einen Zweitverkauf oder die Abfuhr auf seine Kosten hinnehmen. Die Abfuhr durfte, wie auf einem Holzabgabeschein von 1847 handschriftlich eingetragen, nur an den Wochentagen Montag, Mittwoch und Freitag und nur während der Zeit von morgens 7 bis nachmittags 6 Uhr erfolgen. Wurde das gesteigerte Holz vor dem ersten Fahrtag z.B. gestohlen, haftete die Märkerschaft und war ersatzpflichtig. Nach dem ersten Fahrtag ging die Gefahr des Verlustes auf den Käufer über. Für die Abfuhr wurden jeweils auch nur bestimmte Schneisen und Waldwege freigegeben. Die Mehrgebote der Versteigerung waren mit mindestens 5 Kreuzern festgesetzt. Jeder Käufer hatte die Pflicht, den Abfuhrschein auf Schreibfehler hin zu kontrollieren. Wenn dies nicht geschah, mußte er alle damit verbundenen Nachteile hinnehmen.

Wenn durch Versteigerung der Nutzungen im Markwald nach Abzug aller Ausgaben in einem Jahr ein Überschuß erwirtschaftet wurde, kamen die Märker auch in den Genuß der Auszahlung von Geld wie in 1846. Es wurden "unter die Märker vertheilt auf 298 ½ Mark je 1 fl 30 kr", insgesamt also 447 Gulden 45 Kreuzer. Erwähnenswert ist auch, daß die Markwaldgenossenschaft damals ein beachtliches Geldkapital besaß. In der Markrechnung von 1846 sind 1500 Gulden ausgewiesen.

Die ausführlichen Bestimmungen zur Holzabgabe zielten darauf ab, daß alle Märker gleich behandelt werden sollten. Sie enthielten aber auch waldbauliche Vorgaben und Regeln, um den Wald vor Schaden zu bewahren. Insbesondere ist im Markbuch 1717<sup>64</sup> festgesetzt, es soll kein "gebontt holtz so grün abgehauen" werden. Von lebenden Bäumen durfte generell kein Reiserholz geschnitten werden. Die Zuteilung von Holz unterlag auch jahreszeitlichen Beschränkungen, wie z.B. "Wan daß laub haußen ist, soll man gar kein holtz ausgeben" (Markbuch 1717). Mit diesem Gebot wurde berücksichtigt, daß die Bäume während der Vegetationsperiode, wenn sie

<sup>63</sup> StAP, Protokollbuch 1757-1821, Eintrag 1804, XV, 5b, 13-1.

<sup>64</sup> StAP, Markbuch 1717-1854, XV, 5b, 12-8.

Zahlungsbetrag des lösg. berechn. Maschinen I. S. A.  
 Abfertigung des lösg. am 20. ten März 1847  
 von dem Verkaufer Michael Frey  
 von Murgau im lösg. Kaufschilling 6 Wk.

Bemerkung für den Holzkempfinger:  
 Von obigen lösg. betrag sind 5 Wk. Murgauer Lösg. durch  
 Zahlungsbetrag der Gemeinderäte des Gemeindefänger  
 am 1. April d. J. abgetragen worden. Diese 5 Wk. sind  
 jetzt an den Verkaufer Michael Frey übergeben worden.  
 Die Gemeinderäte sind verpflichtet, die Gemeindefänger  
 am 1. April d. J. abzutragen. Diese 5 Wk. sind  
 jetzt an den Verkaufer Michael Frey übergeben worden.

Zeichnung des Gemeindevorstandes  
 Michael Frey  
 Murgau im lösg. Kaufschilling 6 Wk.

Holzabgabeschein.

Das dem Gemeindevorstand des Gemeindefänger  
 am 1. April d. J. abgetragene  
 Holzabgabeschein Nr. 31 vom lösg. Kaufschilling.

Abgab. Nr.	Abgab. Name	Menge	zu
438	Beil.	1	50
439	Beil.	1	5
440	Beil.	1	5
557	Beil.	1	5
558	Beil.	1	5
559	Beil.	1	5
Summe			5 55

Freiung  
 von G. im März 1847  
 Michael Frey

Abb. 5: Holzabgabeschein von 1847 (Vorderseite und Rückseite)<sup>65</sup>

im Saft stehen, bei den Fällarbeiten empfindlicher für Rindenverletzungen sind als im Winter. Der Holzeinschlag wurde deshalb auf das Winterhalbjahr begrenzt. Auch wurden die Märker zu einer bestandespflegerischen Arbeit im Markwald angehalten, denn "wär ein baum anstöst, soll es mit einem pundt heller verbüßen".

#### 2.4.4.2 Leseholz

Das Recht der Märker, Holz im Markwald unentgeltlich auflesen zu dürfen, war eine wichtige und wertvolle Ergänzung zur Deckung ihres jährlichen Brennholzbedarfs. Dies Leseholz war definiert mit "1 gebontt daß man von der Erde liebet". Die auf eine kurze Zeit beschränkte Brennholzauffuhr erwies sich auch wegen der Holzlese als notwendig, um hier Unregelmäßigkeiten vorbeugend auszuschließen. Zum Leseholz gehörte nach der Verordnung des Großherzoglichen Kreisamtes Gießen vom 31. Juli 1854 alles dürre auf der Erde liegende Reisholz, das nicht für die Aufarbeitung und einen Verkauf vorgesehen war. Dazu zählte auch stehendes dürres Holz bis 2,5 Zoll Stärke, das von einer Person mit der Hand vom Boden aus, ohne den Baum zu besteigen, abgebrochen werden konnte. Die Verwendung von Harken, Reisstangen, Stricken und ähnlichen Hilfsmitteln zum Um- und Abreißen des dünnen Holzes war ebenso verboten wie der Einsatz von Säge-, Hau- und Schneid-Werkzeugen. Alles auf diese Weise unrechtmäßig erworbene Holz galt als gefrevelt und wurde bestraft. Unter Strafe gestellt war auch allein das bloße Mitführen dieser Werkzeuge und Hilfsmittel. Übertretungen beim Sammeln von Leseholz erfolgten häufig und führten mit Abstand die jährlichen Strafregister im Protokollbuch an.

Die Nutzung von Leseholz wurde von den Märkern intensiv wahrgenommen. Es durfte jeweils nur soviel mitgenommen werden, wie man an seinem Leibe heimtragen konnte. Ebenso sollten keine Kinder beim Leseholz helfen, es "soll keiner keine Buben last machen".

Die Übertretungen beim Sammeln von Leseholz nahmen nicht nur deshalb zu, weil die kostenlose Abgabe sehr begehrt war, sondern auch, weil der Bedarf an Holz grundsätzlich nicht gedeckt werden konnte. Soviel abgängiges Holz konnte auf natürliche Weise nicht entstehen. Deshalb waren schon 1717 die Tage, an denen Holz gesammelt werden durfte, reduziert. Eine weitere wesentliche Einschränkung der „Leseholzwaldtage“ erfolgte im Mai 1842. Ab diesem Zeitpunkt war das Sammeln im Sommerhalbjahr von Mai bis Oktober nur noch am 1. Tag und im Winterhalbjahr von November bis April nur am 1. und 15. Tag eines jeden

Monats erlaubt. Fielen diese Tage auf einen Sonn- und Feiertag, dann war der nächste Werktag dafür als Ersatz bestimmt.

Wahrscheinlich hatte die Großherzogliche Kreisverwaltung erwartet, daß die Markwaldgenossenschaft Grüningen – Dorf-Güll die generellen Bestimmungen der Verordnung des Großherzoglichen Kreisamtes Gießen vom 31. Juli 1854 zur Leseholznutzung in den Domanal- und Gemeindeforestungen auch im Markwald umsetzte, was aber offensichtlich nicht geschah. Denn das Kreisamt sah sich dann am 14. November 1884 veranlaßt, mit einem "Polizeireglement" speziell zur "Leseholznutzung im Grüninger - Dorfgüller Markwald" einzugreifen. Zum Bestandteil dieses Reglements wurden die §§ 5 bis 9 der Verordnung vom 31. Juli 1854 über den Umfang des Losholzes und dessen Bezug ausdrücklich erklärt. Die offizielle "Bekanntmachung"<sup>66</sup> enthielt diese Paragraphen im Wortlaut.

Die Abgabe und das Sammeln von Leseholz wurde hiermit weiter eingeschränkt, indem "nur die ärmeren Personen in widerruflicher Weise zugelassen werden, welche wohl nicht im Stande sind, sich ihren Brennmaterialbedarf durch Kauf zu verschaffen". Allgemein von Bedeutung ist, daß dieses Nutzungsrecht nun nicht mehr jedem Märker zur Verfügung stand. Der Markvorstand hatte zu Beginn eines jeden Jahres ein Verzeichnis mit Angabe der Berechtigten zu erstellen und an die Großherzogliche Oberförsterei zur "Äußerung" weiterzuleiten. Zuvor wurde das Verzeichnis 8 Tage lang in den beiden Bürgermeistereien zur allgemeinen Einsicht und zur "Vorbringung etwaiger Einwendungen" offen ausgelegt. Der Markvorstand hatte dann im Einvernehmen mit der Oberförsterei über die Einwendungen zu entscheiden. Gab es in der Auswahl der Personen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Oberförsterei und dem Markvorstand, dann entschied das Großherzogliche Kreisamt. Den bezugsberechtigten Personen wurden von der damals zuständigen Großherzoglichen Oberförsterei Lich Leseholzkarten ausgestellt. Dem Markvorstand oblag nur die Aufgabe der Zustellung. Nach Bedürftigkeit differenziert, konnten für einen Haushalt bis zu 3 Leseholzkarten auf den Namen des "Familienhauptes" ausgegeben werden.

In der Verordnung von 1854 wird der Transport des Holzes nicht nur auf Traglasten beschränkt, sondern auch auf das Benutzen von Schiebkarren und Handschlitten, jedoch ohne Verwendung von Zugvieh erweitert. Die "Fortschaffung" blieb grundsätzlich auf 1 Person beschränkt. Ein gemeinsames Arbeiten von 2 Personen war nur erlaubt, wenn jeder eine Leseholzkarte besaß. Das Leseholz war nur für den eigenen Verbrauch bestimmt. Ein Verkauf oder sonstige Veräußerungen waren verboten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften drohte der zeitweise oder gänzliche

---

<sup>66</sup> StAP, Verfügung zur Leseholznutzung im Grüningen-Dorfgüller Markwald, XV, 5b, 10-23.

Entzug der Leseholzkarte. Gleiches galt auch für sonstig frevelnde Wiederholungstäter.

Gegenüber der Festsetzung vom Mai 1842 erfolgte eine weitere zeitliche Einschränkung. An den festgelegten Leseholztagen durfte nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang gesammelt werden. In den Monaten Mai und Juni war die Leseholznutzung nun gänzlich untersagt. Wo im Markwald das Lesen erlaubt war, bestimmte die Forstbehörde.

Aus dem Entwicklungsprozeß in der Abgabe von Leseholz lassen sich allgemeine Erkenntnisse ableiten. In der Wahrnehmung der Zuständigkeiten wird deutlich, daß die Landesherrschaft nun das Geschehen in der Markwaldgenossenschaft bestimmte, und der Markvorstand meist nur noch verwaltende Dienste zu erfüllen hatte. Diese Stellung verschaffte sich das Großherzogliche Kreisamt insbesondere bei der Zuteilung des Leseholzes durch ein Polizeireglement. Grundlage für die Ahndung von Übertretungen waren nun auch nicht mehr die selbst festgelegten Marknutzungen und Markverbote, sondern die landesherrlich erlassenen Forststrafgesetze. Die Selbstbestimmung und die Markrechte waren ausgehöhlt worden. Die spezifizierten Reglementierungen sind auch ein Indiz für die damals hohe Wertschätzung des Leseholzes zur Gewährleistung der täglichen Grundversorgung und für die in Grüningen und Dorf-Güll vorhandene Armut.

#### 2.4.4.3 Schweinemast

Während des Mittelalters boten die Früchte des Waldes, vor allem Eicheln und Bucheckern, ein nährstoffreiches Futter, um Schweine im Wald zu mästen. Da Eichen und Buchen nur in periodischen Abständen fruktifizieren, wurde auf jedem Märkergeding detailliert bestimmt, ob überhaupt und wieviel Schweine je nach Fruchtanhang in den Wald getrieben werden konnten.

Um die Einhaltung der Vorschriften überwachen zu können, mußten die Schweine besonders gekennzeichnet sein. Im Markbuch von 1717 wurde festgelegt: "die Schwein zu grünigen sollen auf der rechten und die dorfgüller zur lincken Seite mit dem brenneysen gekennzeichnet werden". Und es wurde weiter angeordnet: "wär ein ungebrund (ungebrannt) Schwein zur mastung einlaufen läst, soll es verbüßen mit 1 tornus so oft es geschieht".<sup>67</sup>

Wenn die Mästung der Schweine anstand, hatte jeder Grüninger und Dorf-Güller das Recht, für eine ganze Mark jeweils 1 Schwein in den Wald einzutreiben. Halbe oder andere Bruchteile einer Mark blieben unberücksichtigt. Wenn jemand kein Schwein besaß, konnte er dieses

<sup>67</sup> StAP, Markbuch 1717-1854, XV, 5b, 12-8.



Recht nicht generell, sondern nur an einen Mitmäcker weitergeben. "ausländer oder lehnsmarker"<sup>68</sup> erhielten nur mit besonderer "zulassung" der Märker die Erlaubnis, auch Schweine im Wald mästen zu dürfen<sup>69</sup>. Die Stärke des Fruchtanhangs entschied letztlich über die Zulassung. Bei einer Vollmast<sup>70</sup> fiel diese Entscheidung leichter, weil dann mehr Schweine in den Wald eingetrieben werden konnten.

Nachstehend eine Abschrift aus dem Markbuch von 1717<sup>71</sup> zu den festgesetzten Mastrechten:

"Nach den beschriebenen waldgeboten folget nun die alte Vergleichung der Marker welche bisher in der observanz<sup>72</sup> gehalten worden.

Item<sup>73</sup> wann mastung in dem markwaldt einkommt, genießen solche die Grüninger und göller, wer in solcher gemeind wohnt ein Jeder ein schwein, wer aber das nicht hat, kann solchen nutzen einem andern nicht verlehnen, dieweil davon kein weitzen gegeben wird.

Item wer eygne Marken hat, solle auff jede Mark ein schwein zur Mastung treiben uf ein eintzele oder halbe Mark nichts, ohne erlaubnis der Marker.

Item wann ein Marker kein Schwein zur Mastung einzutreiben hette, mag solche einem mitmarker oder sonsten verlehnen undt sein recht genießen.

Item die ausländer oder lehnsmarker haben an der mastung nichts, doch aber das holtz zu genießen, wer aber solche marker mit Vergünstigung seines lehns herrn und zulasen der Marker, ihme zu schreiben liesen undt das schreibgeld entrichte, mag zugelassen werden."

#### 2.4.4.4 Gras- und Streunutzung

Der Wald war auch als Weide für den Eintrieb von Vieh geschätzt. Die damalige Waldwirtschaft war darauf ausgerichtet, möglichst lichte Waldbestände entstehen zu lassen, in denen die Bäume größere fruchttragende Kronen entwickeln und in denen mehr Gräser und Kräuter wachsen konnten. Wie den Markakten des 19. Jahrhunderts jedoch zu entnehmen ist, wurde das Vieh zu dieser Zeit weniger in den Wald, sondern mehr auf die

<sup>68</sup> "Lehnsmarker" besaßen nur ein für eine bestimmte Zeit überlassenes Nutzungsrecht. Die Eigentümer hatten meist ein Wiederkaufsrecht.

<sup>69</sup> Das Recht der Holznutzung konnte verliehen werden, das der Mastnutzung aber nicht.

<sup>70</sup> Im forstlichen Sprachgebrauch wird der Samenanhang von Eiche und Buche heute noch in Anlehnung an die Mästung der Schweine als Mast bezeichnet. Man unterscheidet je nach der Menge des Fruchtanhangs zwischen Vollmast, Halbmast oder Sprengmast.

<sup>71</sup> StAP, Markbuch 1717-1854, XV, 5b, 12-8.

<sup>72</sup> Das lateinische Wort "observanz" bedeutet ein Gewohnheitsrecht (hier Markrecht), das nur einem beschränktem Kreis zustand.

<sup>73</sup> Das lateinische Wort "item" heißt übersetzt: ebenso, ferner.

zum Markwald gehörenden Wiesen und Weiden getrieben, wie z.B. auf die Hardwiese, die Kuhweide oder die Pflingstweide. Diese Weiden wurden in der Regel meistbietend für die Dauer von jeweils 3 Jahren verpachtet. Im Wald beschränkte man sich mehr auf den Grasschnitt als Heu oder Grummet. Die Grasnutzung erfolgte nicht nur in "verschiedenen Waldteilen", sondern auch auf Wegen und Schneisen. Nach der Markrechnung von 1846 konnten für die Versteigerung des Grasschnittes insgesamt 218 Gulden und 10 Kreuzer als Einnahme verbucht werden.

Die Pflingstweide, auch Pflingstschlag genannt, wurde zeitweise gemeinsam von den Märkern genutzt. Mit der Bezeichnung Pflingstweide wird zum Ausdruck gebracht, daß diese Weide bis Pflingsten gehegt und dann erst nach alter Gewohnheit zu Pflingsten für den ersten Weidegang im Jahr freigegeben wurde. Dies war jährlich immer wieder ein besonderes Ereignis, das früher auch in Grüningen gebührend gefeiert wurde.

Die Ortschronik berichtet in 1859, daß an diesem Platz früher "Volksbelestigungen" stattfanden, "die wahrscheinlich von einem Pflingstviehtreiben, wie es in Griedel noch üblich ist, herrührten, aber zuletzt in die gemeinsten Saufereien und Schlägereien ausarteten, so daß man froh sein muß, daß diese alte Sitte eingegangen ist".<sup>74</sup>

In den Waldbeständen wurde zudem das abgeworfene Laub als Winterfutter für das Vieh und für die Stalleinstreuung gesammelt. Die Verkaufsmaße der Waldstreu waren:

1 Wagen	=	500 Kubikfuß
1 Karren	=	250 - " -
1 Schiebkarren	=	50 - " -
1 Last	=	25 - " -

### 2.4.5 Gebot der Walderhaltung

Durch Waldweide, Schweinemast und Streunutzung litten die Wälder z.T. erheblich, denn der Jungwuchs konnte sich kaum entwickeln. Wenn die Eicheln und Bucheckern nicht schon von den Schweinen gefressen worden waren, dann verbiß das Vieh schließlich den spärlich ankommenden Jungwuchs. Mit der Nutzung der Laubstreu wurde dem Waldboden zusätzlich die im Laub enthaltenen wichtigen Nährstoffe entzogen, was die Güte des Bodens minderte. An dieser für den Wald sehr nachteiligen Benutzung änderte sich aber nichts, solange die Viehhaltung schwerpunktmäßig von der Landwirtschaft betrieben wurde. Der Wald war während dieser Zeit hauptsächlich für die Ernährung des Viehs bestimmt. Trotz dieser Nachteile für den Wald, muß hervorgehoben werden, daß die Viehweide im Wald

<sup>74</sup> StAP, Ortschronik der Gemeinde Grüningen, ab 1857, S. 32, nicht katalogisiert.

damals eine lebenswichtige Bedeutung hatte.

Die Märker hatten aber zeitig erkannt, daß man mit dem Wald pfleglich umgehen muß, wenn man seinen vielfältigen Nutzen langfristig und auf Dauer genießen will. Alle Waldgebote der Märkerschaft befolgten das Ziel, den Wald zu erhalten und ihn vor schädlichen Einflüssen und Zerstörungen zu bewahren. Die waldfreundliche Einstellung der Märker kann nicht besser formuliert werden als im eingangs erwähnten Waldgebot vom 13. März 1654.<sup>75</sup>

“Jeder Märker soll, dieweill der Markwald ein großen Abgang genommen, zween jungen Eychenstäm in dem Newen licht (Lichtung) pflanzen, **damit der Wald in seiner Ehre mög erhalten werden**”. Der Markwald stand offenbar lückig und licht, so daß er durch künstliche Pflanzung zu ergänzen war. Jeder mußte mithelfen. Auch in der Abgabe von Holz sparte man bisweilen, um den Wald nicht zu plündern.

Es war auch immer das Bestreben der Märker, den Markwald zu mehren. So wurde in 1842 beschlossen, die Hardwiesenstücke (heutige Waldabteilung 9) mit Fichtensamen einzusäen. Die Saaten erfolgten in den Jahren 1843 bis 1847, wobei die Fläche nach der Aussaat zweimal geeegt wurde, “einmal zur länge und einmal zur breite”. Die Markrechnung von 1845 weist den Ankauf von 100 Pfund Fichtensamen und 60 Pfund Kiefern Samen aus. Im gleichen Jahr wurden außerdem noch 10.600 junge Eichen gepflanzt. Diese Ergänzungen des Waldes durch Ausspflanzung wurden stetig durchgeführt und damit eine Verbesserung der Waldstruktur erreicht.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren viele heimische Wälder durch übermäßige Nutzungen derart zerstört, daß diese Flächen auch auf den damaligen Landkarten nicht mehr als Wald dargestellt wurden. Zum Zustand des Markwaldes berichtet die Ortschronik in 1859:<sup>76</sup>

“Der Markwald ist größtenteils von vorzüglicher Bonität und hat sehr schöne Bestände, nur fehlt es leider an altem haubarem Holz, da früher nicht aufs Beste darin gewirtschaftet sein soll. Er ist außerdem reich an officinallen Kräutern und daher einladend zu Excursionen für die Botaniker”.

Das Ansinnen der Märker, ihren Wald möglichst zu vergrößern, hat sich bis in die heutige Zeit erhalten. Jüngstes Beispiel ist die Neuaufforstung von 4,3 ha Ackerland am Danielskopf im Frühjahr 1997. Gepflanzt wurden Stieleichen und Rotbuchen in kleinflächiger Mischung bei gleichzeitigem Aufbau eines standortgerechten Waldrandes mit Wildkirsche, Elsbeere, Eberesche und Feldahorn.

<sup>75</sup> Wilhelm FEY, siehe Fußnote 17.

<sup>76</sup> StAP, Ortschronik der Gemeinde Grüningen, ab 1857, S. 32, nicht katalogisiert.

## 2.4.6 Bestrafung von Übertretungen

Um den Markwald vor Schaden zu bewahren, mußten die Waldgebote eingehalten werden. Übertretungen wurden unnachgiebig bestraft. Die Waldschützen notierten die Verstöße im Laufe des Jahres und brachten die Frevler beim Märkergeding zur Anzeige, wie z.B. "den 8. Juni hat H..blers Beser 10te ihr son Wilhelm eine welle grünes laub holtz nach haus getragen und auf dem weg angedrofen des morgends 10 Uhr"<sup>77</sup>. Der Frevler lag darin, daß grünes Holz von den Bäumen abgeschlagen wurde, weil wahrscheinlich dürres Holz nicht mehr im Markwald vorhanden war. Wichtige Tatbestandsmerkmale waren auch, daß er die Welle allein und während der Tageszeit nach Hause getragen hatte.

Die Markgebote enthielten auch das Strafmaß bei Nichtbeachtung. Fällte z. B. ein Märker mehr Holz als zugeteilt oder zur unrechten Zeit oder an verbotenem Ort, all das wurde geahndet. Erschwerende Tatumstände waren gegeben, wenn der Frevler nachts geschah oder von einem Ausmärker begangen wurde. Dafür war ein doppeltes Strafmaß vorgesehen: "... daß nachts zwey fältig und ein ausmärcker noch so viel". Die Strafe für einen gefrevelten Stamm richtete sich auch danach, ob der Stamm von einem oder von zwei Männern getragen wurde, "ein holtz daß zween tragen, daß soll man rügen vor einem wagen Pfand"

Die meisten Ahndungen wurden ausgesprochen, weil dürres Holz mit Hilfsmitteln umgerissen bzw. zeitlich oder örtlich unrechtmäßig angeeignet worden war. Dafür lagen die Bußen zwischen 30 Kreuzer und 1 Tag Gefängnis, wobei wiederholtes Freveln strenger bestraft wurde.

Alle auf dem Märkergeding erteilten Strafen wurden im Protokollbuch notiert. Im Jahr 1785 stieg die Anzahl der Holzfrevler außergewöhnlich stark auf das Dreifache mit insgesamt 100 Einzelfällen an. Ausschlaggebend hierfür war ein starker Windfall in diesem Jahr, so daß nicht nur viel Bruch- und Sturmholz im Markwald vorhanden war, sondern auch Defizite in der Kontrolle der Nutzungen bestanden. Und Gelegenheit verleitete auch damals! Um die Zahl der Frevler einzuschränken, wurde zu dieser Zeit anlässlich eines jeden Märkergedings wiederholt die gleiche Mahnung ausgesprochen, "daß bei 4 Kreuzer strafe verboten seyn solle, einen gehauenen baum in jungholtz gefallen nicht 24 stunden ohne zu machen liegen zu lassen". So belegt es das Protokollbuch.<sup>78</sup>

Übertretungen wurden meist aus allgemeiner Not begangen. Sogar die Strafen konnten vielfach nicht bezahlt werden. Von der Möglichkeit des

<sup>77</sup> StAP, XV, 5b, 11-3. Das Schriftstück mit der Auflistung der Anzeigen war nach erfolgter Bestrafung wertlos geworden und wurde deshalb als Einband zum Weißbuch von 1839 verwendet. Aus welchem Jahr die Anzeigen stammen, ist nicht nachvollziehbar.

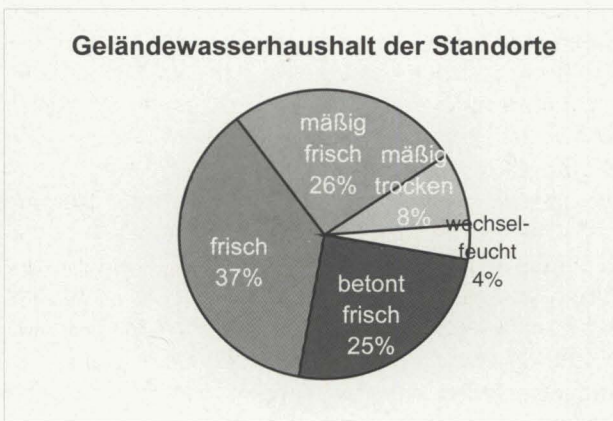
<sup>78</sup> StAP, Protokollbuch 1757-1821, XV, 5b, 13-1.

“Abverdienstes unbezahlbarer Forststrafen” wurde deshalb auch häufiger Gebrauch gemacht.

### 3. Ausblick

Der Markwald umfaßt derzeit eine Waldfläche<sup>79</sup> von 160,7 ha. Die umfangreichste Waldinanspruchnahme für andere Nutzungszwecke erfolgte 1938 mit dem Bau der Autobahn längs durch den Markwald, wofür ca. 6,5 ha Markwald weichen mußten. Derzeit steht eine Verbreiterung der Autobahn in der Planfeststellung an, womit ein weiterer Verlust von ca. 1 ha Waldfläche verbunden sein wird. In der Ausgleichsplanung für diesen Eingriff wird eine wertgleiche Ersatzaufforstung von 4 ha Laubmischwald gefordert.

Neben dem Klima sind vor allen die Bodenverhältnisse bedeutend für das Gedeihen der Waldbäume. Die Waldböden des Markwaldes sind überwiegend durch Verwitterung von basaltischem Gestein und wechselnden Auflagen von Lößlehm entstanden. Diesen Ausgangsmaterialien entsprechend sind alle Böden sehr gut (eutroph) nährstoffversorgt. Das pflanzenverfügbare Bodenwasser ist bei rd. 600 mm Jahresniederschlag, von dem knapp die Hälfte während der Vegetationszeit fällt, der entscheidende Wachstumsfaktor. Hinzu kommt eine relativ hohe jährliche Wärmesumme von durchschnittlich 9° C

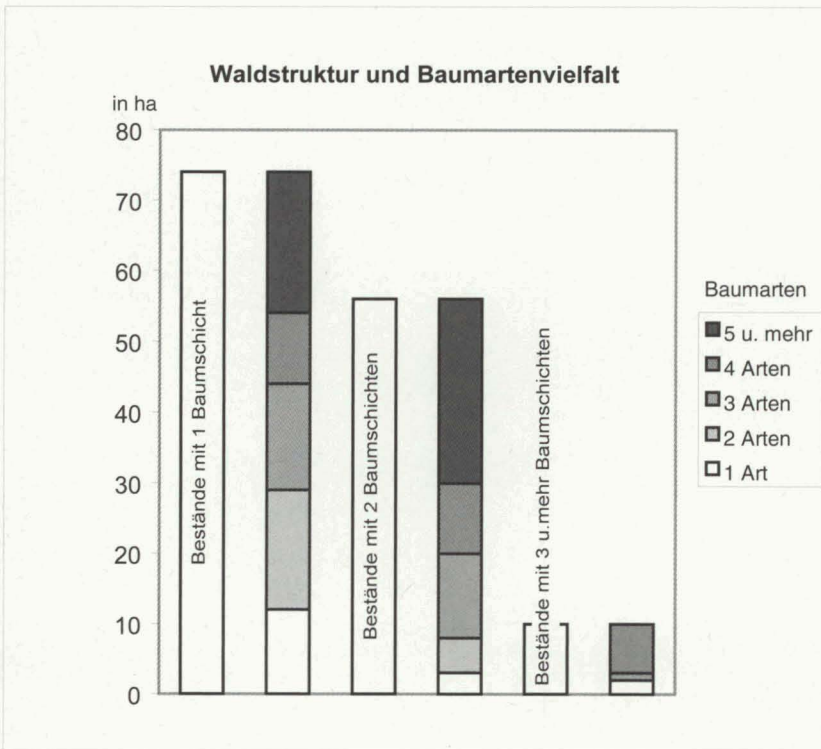


<sup>79</sup> Die forstlichen Strukturdaten wurden im Rahmen der mittelfristigen Forstbetriebsplanung für den Markwald Grüningen – Dorf-Güll mit Stichtag vom 1.10.1994 von der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen ermittelt. In der angegebenen Gesamtwaldfläche ist die Neuaufforstung vom Frühjahr 1997 mit 4,3 ha berücksichtigt.

Größtenteils wird die Wasserversorgung als gut und besser eingestuft. Bei rund einem Drittel der Waldböden ist das verfügbare Bodenwasser eher knapp. Für das Wachstum der Baumarten bestehen also meist günstige standörtliche Voraussetzungen.

Der heutige Waldaufbau zeichnet sich durch eine Vielzahl von Baumarten aus und ist gut gepflegt. Laubbäume nehmen 82% und Nadelbäume 18% der Markwaldfläche ein. Sie verteilen sich auf folgende Baumarten:

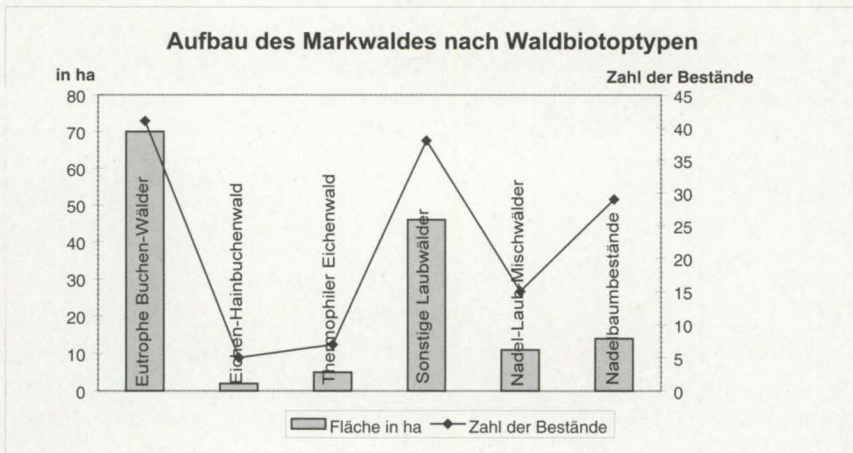
Eiche	26,7%	Fichte	6,5%
Buche	37,4%	Douglasie	1,8%
Hainbuche	4,9%	Kiefer	4,6%
Esche	6,6%	Europ. Lärche	5,1%
Ahorn	2,9%	-----	-----
Wildkirsche	1,0%	Nadelbäume	18,0%
Birke	0,3%		
Linde	1,8%		
Pappel	0,2%		
-----	-----		
Laubbäume	82,0%		



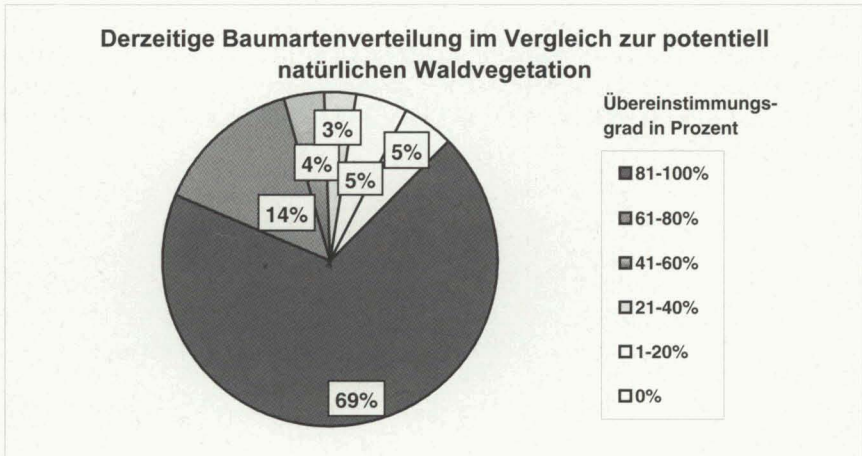
Die Waldbestände sind artenreich und in sich gut strukturiert. Sie haben eine hohe ökologische und physikalische Stabilität, die auch den Jahrhundertstürmen im Frühjahr 1990 recht gut Stand hielt.

Die Grafik zeigt, daß etwa die Hälfte aller Waldbestände des Markwaldes einen zwei- oder mehrschichtigen Waldaufbau haben. Zusätzlich artenreich und mit mehr als 4 Baumarten im Bestandesgefüge ist der Markwald auf gut 50% der Waldfläche ausgestattet.

Es sind überwiegend Laub-Mischwälder vorhanden. Den spezifischen Ansprüchen der Baumarten an Wasser und Nährstoffe entsprechend wächst die Buche bei besserer Wasserversorgung vital und dominant, während die Traubeneiche ihre größte Konkurrenzskraft auf den mäßig wasserversorgten Böden entwickelt. Die wechselfeuchten Standorte beherrschen die Stieleichen-Hainbuchen-Wälder, und bei feuchten Verhältnissen stellt sich die Esche bevorzugt natürlich ein. Der Markwald besteht derzeit aus folgenden Waldbiotypen.



Der Markwald besitzt Bestockungen, die den natürlichen Waldgesellschaften weitgehend entsprechen. Dies verdeutlicht die Zuordnung der vorhandenen Baumarten im Vergleich zu denen, die auf diesem Standort auch in der natürlichen Waldgesellschaft (= potentiell natürliche Vegetation) vorhanden wären.



Diese Grafik zeigt z.B., daß 69% (= 113,8 ha) des Markwaldes in der Baumartenzusammensetzung die natürlichen Waldgesellschaften mit einem Erfüllungsgrad von 81 bis 100% repräsentieren. Keine Übereinstimmung haben lediglich 5% (= 8,2 ha). Diese Strukturen sind das Ergebnis eines langjährigen Waldbaus nach naturnahen Grundsätzen.

Dauernde Schäden an den Bäumen und im Boden erleidet der Markwald durch den ständigen Eintrag von Luftschadstoffen. Er teilt dieses Schicksal mit allen Wäldern. Daran wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit auch nichts Wesentliches ändern. Alle für den Markwald Verantwortlichen sind deshalb um so mehr gefordert, den Markwald so zu pflegen und zu nutzen, daß die natürlichen Abwehrkräfte den schädigenden Einflüssen künftig vielleicht noch besseren Widerhalt bieten können als bisher.



Die Eigentümerstruktur hat sich im Laufe der Zeit sehr verändert. Die Nutzungen im Wald waren stets bedarfsorientiert auf die jeweiligen sozialen Verhältnisse ausgerichtet und deshalb zwangsläufig einem Wandel unterworfen. Geblieben ist aber zu jeder Zeit die Verpflichtung, den Markwald in seiner "langwährenden Ehre" zu erhalten. Leitmotiv ist die Wahrung der Nachhaltigkeit der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zum Wohle aller Bürger, nicht nur der Märker. Dem fühlen sich der derzeitige Markvorstand und seine Beauftragten in besonderer Weise verantwortlich.

Abschließend muß hervorgehoben werden: Die Markgenossenschaften sind in der Erkenntnis entstanden, daß das damalige Leben nur gemeinschaftlich zu bewältigen war. Sie haben den Gemeinsinn in der örtlichen Gemeinschaft überhaupt erst entstehen lassen! Sie sind ein eindrucksvolles Beispiel für die hohe Bedeutung der Bewältigung von vielen Aufgaben in Gemeinschaften.<sup>80</sup>

## 4. Anhang

### 4.1 Markverbote

Verzeichnis der Markverbote,  
die aus dem alten in das neue Markbuch von 1717<sup>81</sup> einleitend niedergeschrieben wurden:

Folgendt seynd auß dem alten marckbuch die [gemeindt] verbott hier zur künftige nachricht verzeichnet worden.

Item 1 gebontt Holtz so grün abgehauen undt auf der Erden abgeräumbt wird soll mit fünf schilling verbüßt werden.

Item 1 gebontt daß man von bäumen abhaut 1 tornes.

Item 1 gebontt daß man von der erde liebet 6 pf (Pfennig).

Item soll kein marcker daß holtz von einer Schor zur anderen setzen laßen oder soll verfallen seynd doch aber gndst. (gnädigster) Herrschaft den weitzen geben. Auch ist beabredet daß wär ein holtz marck verkaufens willens, soll es bey öffentlichem marckeding feil bitten undt nach besche-

<sup>80</sup> Die Unterlagen zu dieser Arbeit stammen weitgehend aus den Archiven der Fürst zu Solms – Braunfels'schen Rentkammer und der Stadt Pohlheim. Besonders danke ich Herrn Alfred FRIEDRICH von der Fürstlichen Rentkammer für die bereitwillige Hilfe bei der Beschaffung der Dokumente aus dem Archiv der Rentkammer.

<sup>81</sup> StAP, Markbuch 1717-1854, XV, 5b, 12-8.

henem kauf deme eine ab undt deme andern zu geschrieven werden.

Item wär die marck mit der herde Schoff (Schaf) übertreibt freventlich, soll es mit 1 Pfund heller verbüßen.

Item grüne stock ein tornus.

Item dörre faule stock 6 Pfennig.

Item jeden stam 1 Pfund heller daß nachts zwey fältig ein ausmärcker noch so viel.

Item ein holtz so einer trägt 5 schilling daß nachts noch so viel. Ein gebontt graß gleich so viel.

Item jeden stam 1 Pfund heller, daß nachts zwey fältig ein ausmärcker noch so viel.

Item ein Holtz so einer trägt 5 schilling daß nachts noch so viel. Ein gebontt graß gleich so viel.

Item ein Holtz daß zween tragen, daß soll man rügen vor ein wagen Pfand Auch soll man Niemandt kein bawholtz (Bauholz) geben, er habe denn seyne zimmerleute und sonderlich wan daß Laub haußen ist, soll man gar kein Holtz ausgeben.

Auch ist verboten, daß Niemandt kein Holtz auß der marck soll verkaufen, er wolle es dem selbst verbawen oder nutzen, Jede wagen voll 1 Pfund heller.

Auch ist die Herrschaftl. Hög (Hege) verboten, ein wagen voll zehndt ein baum den einer trägt soll man rügen vor ein wagen Pfand nachts zwey fältig, ein außmärcker noch so viel.

Item soll keiner keine Buben last machen.

Item wär ein baum anstöst, soll es mit einem pundt heller verbüßen.

Item ein Pferd so der Marckschaden tut, soll es mit 5 schilling verbüßen.

Item die Kühe dergleichen so oft daß geschieht.

Item wär ein ungebrund (ungebrannt) Schwein zur mastung einlaufen läßt, soll es verbüßen mit 1 tornus so oft es geschieht.

Item die Schwein sollen zu grünigen auf der rechten undt die dorfgüller zur lincken Seite mit den brenneysen gezeichnet werden, der brennzettel von dorfgöll dann an hero geschickt undt beyde in den marckerkasten gelegt werden.

#### 4.2. Satzung der Markwaldgenossenschaft.

Forstortsnamen im Markwald:

- Danielskopf (Abt. 1)
- Schlemperwald (Abt. 18-20, 23-27)
- Fliegenstall (Abt. 2-5, 10-12)
- Schäferwald (Abt. 21)
- Judenwäldchen (Abt. 6)
- Reichholzberg (Abt. 22, 28)
- Hardwiese (Abt. 9)
- Hipbach (Abt. 29)
- Weißdriesch (Abt. 13-17)
- Die kleine Fronwiese

Namen der Schneisen und Wege im Markwald:

- Licher Weg
- Frohbach Schneise
- Horst Schneise
- Hain Schneise
- Raben Schneise
- Nonnen Schneise
- Reichholzberg Schneise
- Garbenteicher Weg
- Seifen Schneise
- Dickheck Schneise
- Weißdriesch Schneise
- Juden Schneise
- Pflingst Schneise

4.3. Abbildungen: Übersichtskarten Markwald Grüningen - Dorf-Güll mit dem Waldzustand von 1927, 1949 und 1960

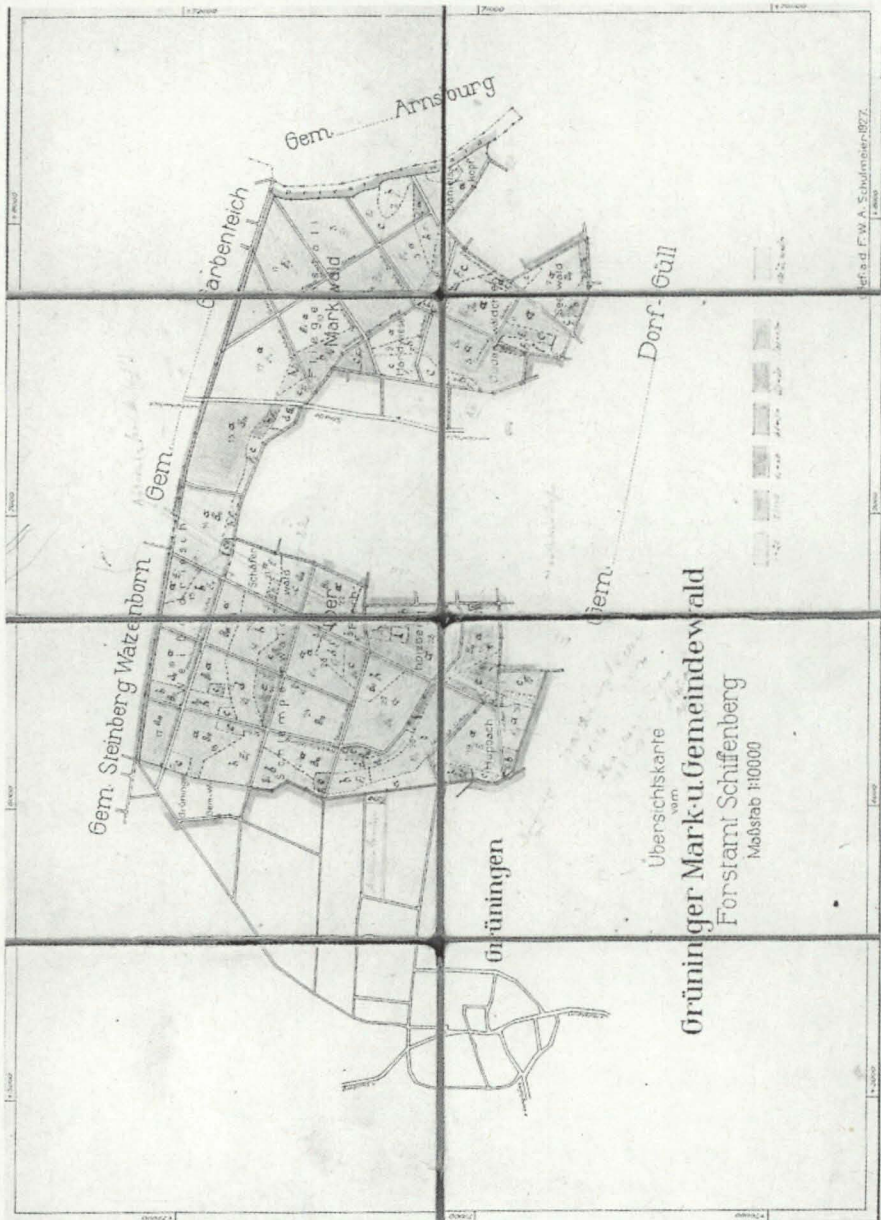


Abb. 6: Waldzustand 1927

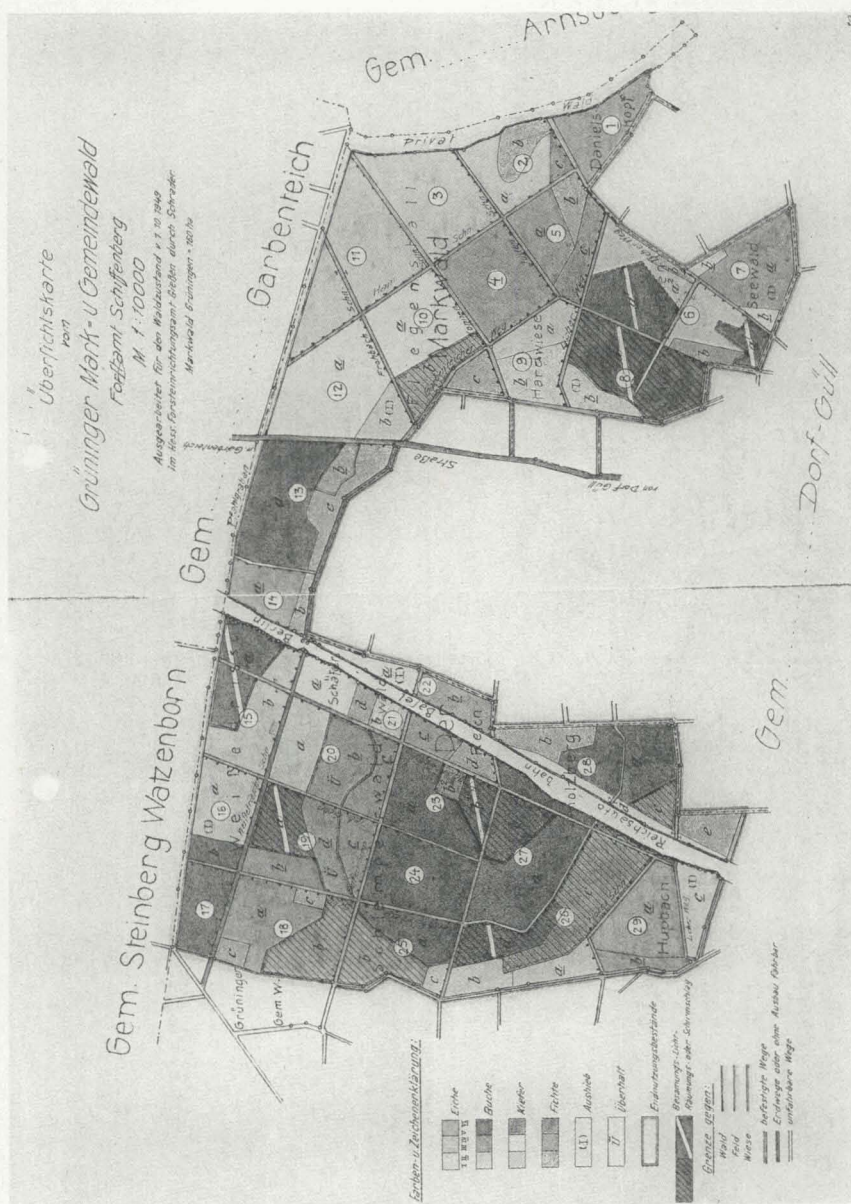


Abb. 7: Waldzustand 1949

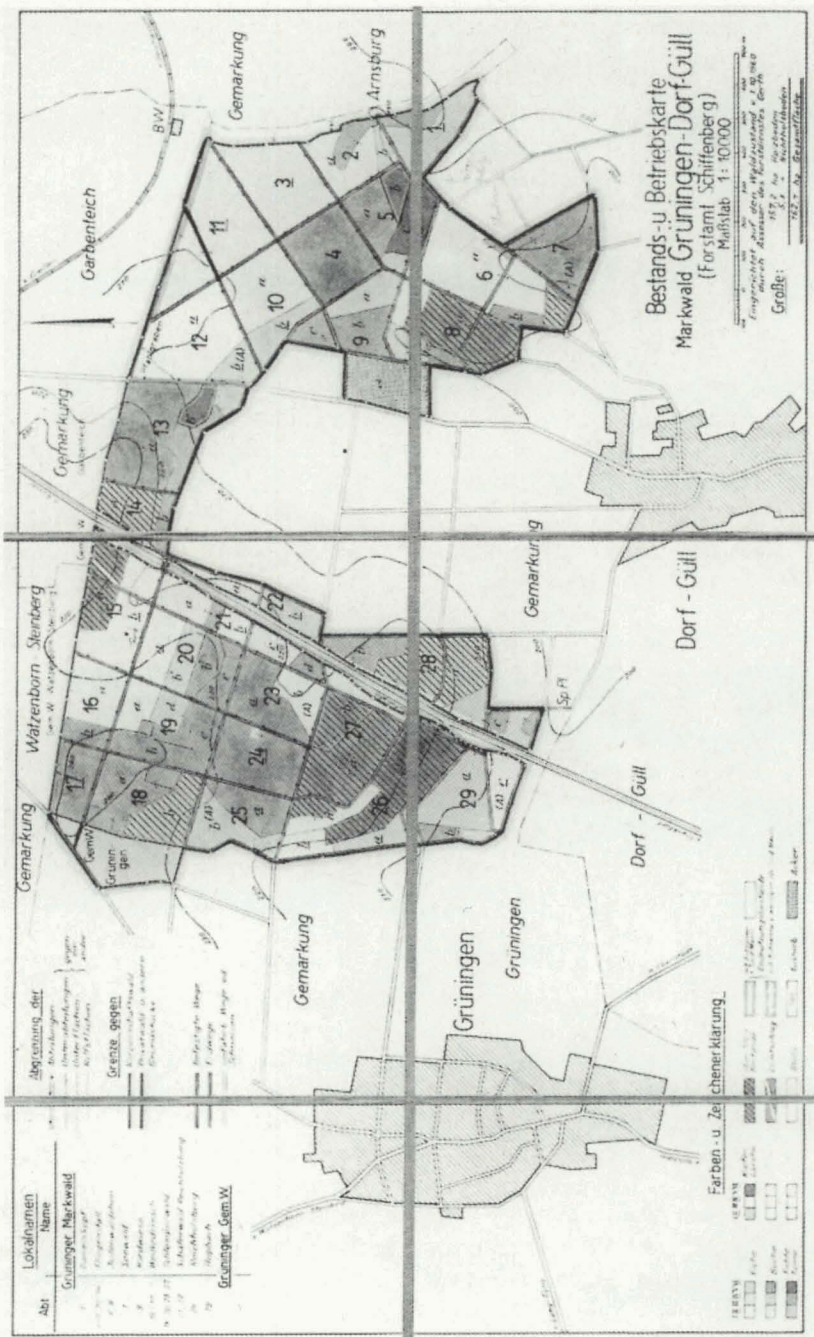


Abb. 8: Waldzustand 1960